



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 16
Mag. G/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022 im Rathaus, Ebene 4, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 6. Dezember 2022 einberufen wurde

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Bürgermeister Erich Stubenvoll, Vorsitzender;
die StadträtInnen Andrea Hugl, Dora Polke, Peter Harrer, Josef Schimmer und Florian Ladengruber;
die GemeinderätInnen Heidemarie Winna, Martina Galler, Wolfgang Inhauser, Elisabeth Kastner, Ing. Josef Thalhammer, Margit Bader, Alexander Weik, Walter Hiller, Michael Schamann, Herwig Schmidhuber, Claudia Pfeffer und Roman Fröhlich;

SPÖ:

Vizebürgermeister Manfred Reiskopf;
die StadträtInnen Roswitha Janka und Josef Strobl;
die GemeinderätInnen Franco Gullo, Ing. Martin Schreibvogel, Christoph Rabenreither und Monika Mayer;

LaB:

Stadtrat Dr. Friedrich Brandstetter;
die Gemeinderäte Mag. Heinrich Krickl und Patrick Lehnert;

Grüne:

Stadträtin Martina Pürkl;
Gemeinderat Dr. Hans Georg Feichtinger;

NEOS:

Stadtrat Leo Holy

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Mag. Matthias Rausch BA, Bernhard Schmatzberger, Günther Hödl, Jürgen Fenz, Philippa Markovics und Elke Liebminger



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 18.10.2022
- 02.) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 03.) Ergänzungswahlen
- 04.) Nachtragsvoranschlag 2022
- 05.) Voranschlag 2023
- 06.) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
- 07.) Änderung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015
- 08.) Bericht des Bürgermeisters
- 09.) Bericht des Umweltgemeinderates
- 10.) Bericht des Bildungsgemeinderates
- 11.) Bericht des Jugendgemeinderates
- 12.) Bericht des EU-Gemeinderates
- 13.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 14.) Subventionsansuchen
- 15.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 16.) Projektgebiet Zaya-Mühlbach, Verkauf Baugrundstücke
- 17.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Stellungnahmen
- 18.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Begutachtung
- 19.) Örtliches Raumordnungsprogramm (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Verordnung
- 20.) Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Verordnung
- 21.) Kindergärten und Kleinkindgruppe
- 22.) Ferienbetreuung
- 23.) Veranstaltungen
- 24.) Ehrungen
- 25.) Verträge
- 26.) Straßenbezeichnung
- 27.) Grundverkehr
- 28.) Bestandverträge
- 29.) Öffentliches Gut
- 30.) Photovoltaik

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

• **Änderung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende stellt auf Ersuchen von STR Schimmer den Antrag, den Tagesordnungspunkt **24.) Ehrungen** in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Einstimmig genehmigt.



Hofrat Mag. Edmund Freibauer und Ortsvorsteher a.D. Franz Bogner verstorben, Gedenkminute

Hofrat Mag. Edmund Freibauer

Herr Bürgermeister a.D. und Landtagspräsident a.D. Mag. Edmund Freibauer ist am 29. November 2022 im Alter von 85 Jahren verstorben.

Hofrat Mag. Edmund Freibauer wurde am 20. Februar 1937 geboren und stammte aus Ringelsdorf. In seinem Zivilberuf war er Gymnasiallehrer und späterer Direktor am BORG Mistelbach. Politisch hat er es im Verlauf seines Lebens ganz nach oben geschafft, vom Gemeinderat zum Mistelbacher Bürgermeister auf Gemeindeebene sowie vom Landesrat bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2008, zum Landtagspräsidenten des Landes Niederösterreich.

Gerade in seiner Funktion als Bürgermeister der Bezirkshauptstadt hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass Mistelbach heute eine so lebenswerte Stadt ist, wovon noch viele Generationen profitieren. Dazu zählen beispielhaft die Überdachung der Mistel mit Errichtung der Grünen Straße als innerstädtische Fuß- und Radwegverbindung, die Errichtung der Sporthalle und des Bundesschulzentrums, die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur durch Bau von Straßen, Kanälen und Wasserleitungen, die Einführung des traditionellen Maibaumaufstellens oder die Einführung der Internationalen Puppentheatertage als bedeutendste Kulturveranstaltung des gesamten Bezirks zu den wichtigsten und bedeutendsten Projekten. Ferner war Edmund Freibauer Begründer des alljährlichen Neujahrsempfanges sowie der bis heute auf vielen Ebenen gelebten Städtepartnerschaft zwischen Neumarkt in der Oberpfalz und Mistelbach wie auch Initiator des Jakobsweges Weinviertel von Drasenhofen über Mistelbach nach Krems. Eine Liste an beruflichen Etappen, politischen Funktionen und unzähligen Auszeichnungen ist unweigerlich mit Hofrat Mag. Edmund Freibauer verbunden. Nachfolgend ein kurzer Auszug davon:

Sein Lebensweg in Etappen:

- *Direktor des BORG Mistelbach*
- *Bürgermeister der StadtGemeinde Mistelbach*
- *Finanzlandesrat von Niederösterreich*
- *NÖ Landtagspräsident*
- *Landesobmann des NÖ Seniorenbundes*

Edmund Freibauer und seine vielen Auszeichnungen, darunter:

- *Träger des Ehrenringes des Landes Niederösterreich für Verdienste um das Heimatbundesland*
- *Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich*
- *Träger des Komturkreuz des Gregoriusordens*
- *Ehrenobmann des NÖ Seniorenbundes*
- *Ehrenbürger der StadtGemeinde Mistelbach*

Edmund Freibauer war ein geradliniger Politiker mit einem beachtlichen Werdegang, ein Bürgermeister aus Leidenschaft und ein Mistelbacher aus Überzeugung.

Viele Generationen können mit Dankbarkeit auf Projekte zurückblicken, an deren Umsetzung er maßgeblich beteiligt war.



Ortsvorsteher a.D. Franz Bogner

OV a.D. Franz Bogner aus Hörersdorf ist am 10. Dezember verstorben.

Franz Bogner wurde am 5. September 1935 geboren und war von April 1980 bis Mai 1990 Ortsvorsteher unserer Katastralgemeinde Hörersdorf.

Unser Mitgefühl gehört der Familie und seinen Angehörigen.

Die Stadtgemeinde Mistelbach wird Hofrat Mag. Edmund Freibauer und Franz Bogner ein ehrendes Gedenken bewahren.

(Die Gemeindevertreter haben sich während der Trauerkundgebung von den Sitzen erhoben.)

01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 18.10.2022

Gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls über die Sitzung vom 18. Oktober 2022 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses als genehmigt.

Zu 2.) Bestellung eines Ortsvorstehers

KG Paasdorf

Im März 2018 haben sich 5 Personen bereit erklärt, die Aufgaben des Ortsvorstehers von Paasdorf gemeinschaftlich und in Teamarbeit zu übernehmen.

Seit 1. Jänner 2022 wurde die offizielle Vertretung gegenüber der Stadtgemeinde Mistelbach von Herrn Christian Vetter übernommen, der mit Schreiben vom 16. November 2022 mitgeteilt hat, dass er, in Übereinkunft mit dem gesamten „Ortsvorsteher-Team“, die Funktion als Ortsvorsteher von Paasdorf mit 31. Dezember 2022 zurücklegt.

Der Bürgermeister macht daher gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Vorschlag,

Herrn Rudolf Weiß, geb. 1957, Am Mühlbach 3, 2130 Paasdorf,

ab 1. Jänner 2023 zum Ortsvorsteher für die Katastralgemeinde Paasdorf zu bestellen und beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Bgm. Stubenvoll berichtet, dass zum Ortsvorsteher-Team von Paasdorf - Weiss Rudi, Berthold Gerhard, Seltenhammer Christian, Seltenhammer Werner und Vetter Christian – Thüringer Gerhard jun. neu zum Team kommt.



Zu 3.) Ergänzungswahlen

Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa

Da Herr Christian Vetter seine Funktion als Ortsvorsteher der Katastralgemeinde Paasdorf mit 31. Dezember 2022 zurücklegt, beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle den mit 1. Jänner 2023 zum neuen Ortsvorsteher bestellten Rudolf Weiß, geb. 1957, 2130 Paasdorf, Am Mühlbach 3, als Vertreter in den Zaya-Wasserverband Mistelbach-Laa entsenden.

Einstimmig genehmigt.

Zu 4.) Nachtragsvoranschlag 2022

Auch im Jahr 2022 wurde ein Nachtragsvoranschlag (NVA) notwendig, da sich viele Ausgaben- und Einnahmenpositionen nach dem Beschluss des Voranschlags anders als prognostiziert entwickelt haben.

Grundsätzliches:

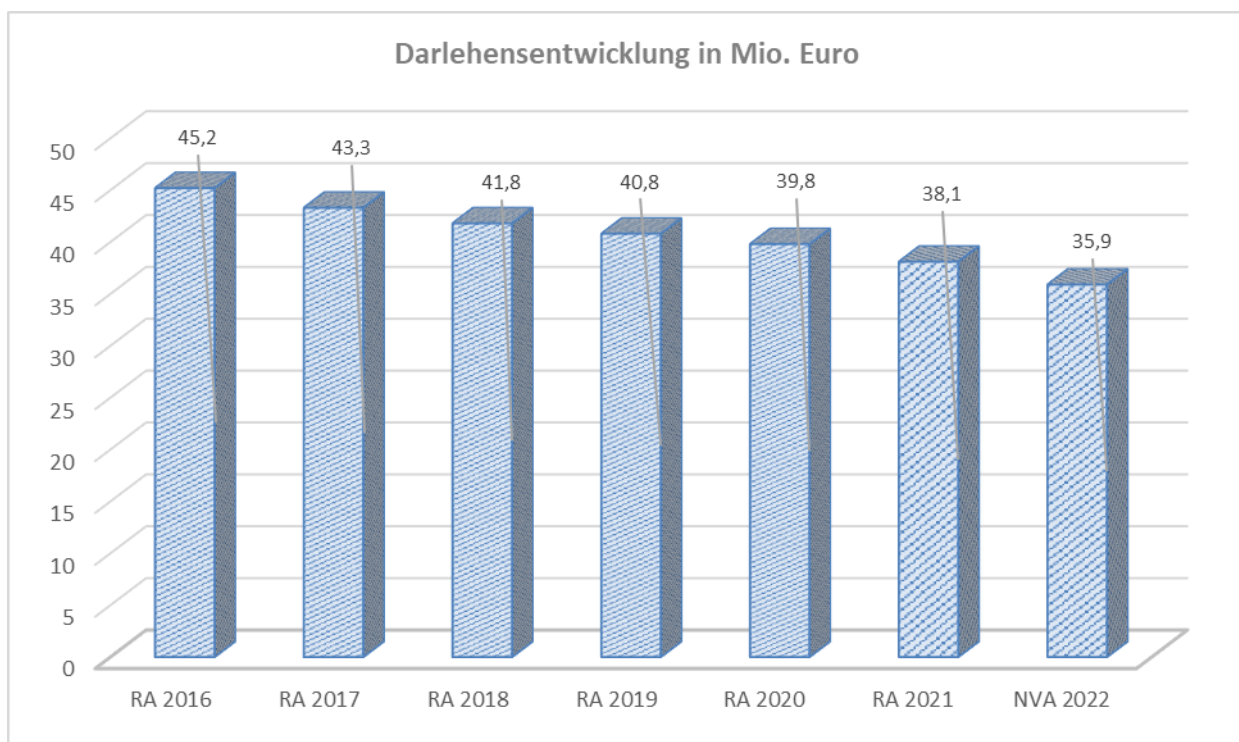
Der Nachtragsvoranschlagsentwurf 2022 (NVA 2022) setzt sich wie folgt zusammen (Werte auf € 100,-- gerundet): [\(NVA Seiten 4 - 6\)](#)

Ergebnishaushalt:	NVA 2022	VA 2022
Summe Erträge	€ 34.367.900	€ 33.969.000
Summe Aufwände	€ 32.791.800	€ 31.341.500
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 1.576.100	€ 2.627.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 3.195.500	€ 3.466.100
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 33.133.700	€ 31.174.000
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 28.078.000	€ 26.872.500
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 5.055.700	€ 4.301.500
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 2.647.700	€ 3.716.400
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 10.173.500	€ 8.072.400
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 7.525.800	€ - 4.356.000
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ - 2.470.100	€ - 54.500
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.507.100	€ 3.719.800
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.682.200	€ 4.399.800
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ - 2.175.100	€ - 680.000
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ - 4.645.200	€ - 734.500

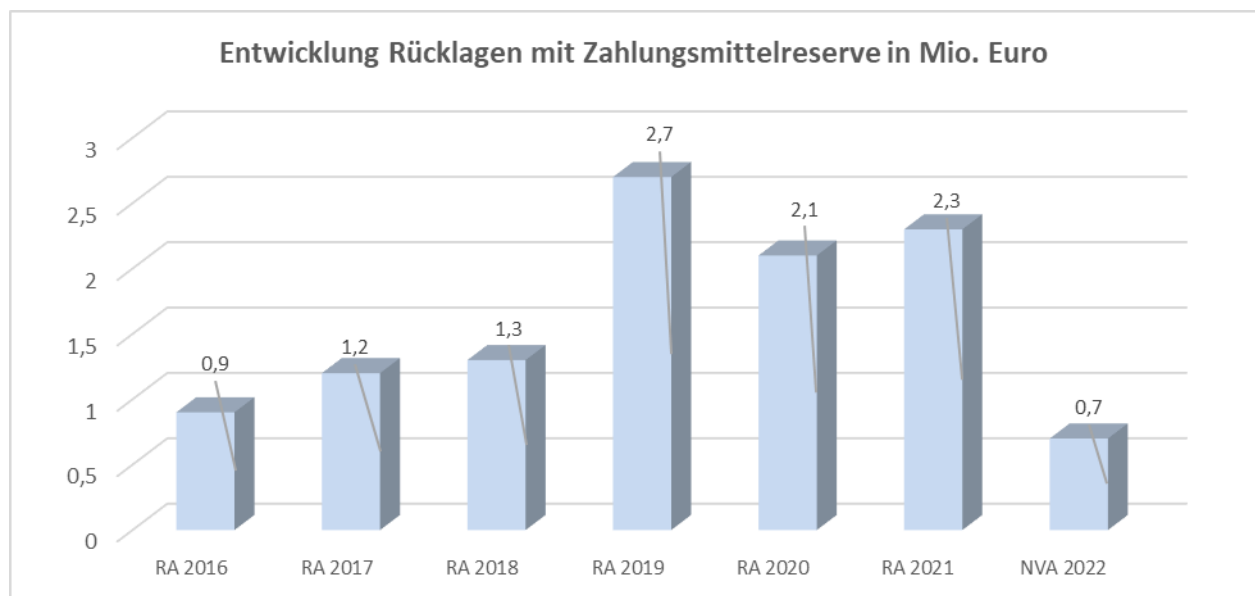
Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, wurden ursprünglich im Voranschlag 2022 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von ca. € 3,7 Mio. vorgesehen. Da sich einerseits die Ertragsanteile weit besser entwickelt haben als ursprünglich vom Land NÖ prognostiziert und andererseits auch einige Vorhaben im Jahr 2022 nicht oder mit verminderten Ausgaben umgesetzt wurden, wurden nur ca. **€ 1,5 Mio.** dieser Darlehen im Jahr 2022 beschlossen und abgerufen.

Dadurch konnte ein **Schuldenabbau** von ca. **€ 2,2 Mio.** erreicht werden. Somit beläuft sich der **Darlehensstand** per Ende 2022 voraussichtlich auf ca. **€ 35,9 Mio.** (NVA Seite 491)

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2022. Ende 2016 belief sich der Schuldenstand auf ca. € 45,2 Mio. **Innerhalb von 6 Jahren** wird sich der Schuldenstand somit um über **€ 9 Mio. reduzieren**. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2022 ca. € 4,3 Mio. betragen. Bei dem auf der Seite 467 des NVA 2022 angegebenen Darlehen mit der Nummer 0100013561 (Sanierung Sportzentrum) werden die Beträge der Tilgungen und des Nettoschuldendienstes um € 98.840,67 zu hoch und somit auch der Darlehensstand am 31. Dezember 2022 zu niedrig dargestellt. Beim Voranschlag 2023 und beim Rechnungsabschluss 2022 werden dieses Darlehen und die Gesamtbeträge wieder richtig dargestellt. Deshalb wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen der NVA 2022 nicht nochmals erstellt, zumal ja die Anlage 6c des NVA 2022 (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) nur eine Anlage zum Nachtragsvoranschlag darstellt und die Tilgungen beispielsweise im Finanzierungs-, Ergebnisvoranschlag und Detailnachweis des NVA 2022 korrekt dargestellt sind.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2022 auf ca. **€ 0,7 Mio.** belaufen. (NVA Seite 457 - 458) Der Hauptgrund für den Rückgang der Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve liegt darin, dass der Grundstücksankauf des Projektes Zaya-Mühlbach im Jahr 2022 teilweise aus der allgemeinen Rücklage („Sparkassenmittel“) finanziert wurde. Im Jahr 2023 wird der entnommene Teil der allgemeinen Rücklage wieder durch die entsprechenden Bauplatzverkäufe aufgefüllt.



Das **Haushaltspotential** beträgt laut NVA 2022 **€ 274.400,--**.

Der Nachtragsvoranschlag 2022 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Nachtragsvoranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen. Nach telefonischer Rücksprache mit zwei zuständigen Mitarbeitern der Abteilung Gemeinden vom Land NÖ ist für einen Nachtragsvoranschlag eine zusätzliche Erstellung eines neuen mittelfristigen Finanzplans zwar möglich aber keinesfalls notwendig. Deshalb wird die Stadtgemeinde Mistelbach aus verwaltungsökonomischen Gründen keinen mittelfristigen Finanzplan für den Nachtragsvoranschlag 2022 erstellen und somit auch nicht beilegen. Für den Voranschlag 2023 wird dann wieder ein neuer mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2023 – 2027 erstellt und beigelegt werden.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen NVA 2022 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des NVA 2022 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

Mein Dank gilt meinen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für derzeit nicht leistbare Ausgaben und Projekte. Bedanken möchte ich mich auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeinderatsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf 2022 samt Beilagen, dem Dienstpostenplan, dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen, die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 5.) Voranschlag 2023

Grundsätzliches:

Der Voranschlagsentwurf 2023 (VA 2023) setzt sich wie folgt zusammen (Beträge auf € 100,-- gerundet): (VA Seiten 4 - 6)

Ergebnishaushalt:	VA 2023	NVA 2022
Summe Erträge	€ 38.989.500	€ 34.367.900
Summe Aufwände	€ 34.893.100	€ 32.791.800
Nettoergebnis vor Rücklagen	€ 4.096.400	€ 1.576.100
Nettoergebnis nach Rücklagen	€ 3.071.900	€ 3.195.500
Finanzierungshaushalt:		
Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung	€ 34.385.800	€ 33.133.700
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 30.359.500	€ 28.078.000
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 4.026.300	€ 5.055.700
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 4.500.500	€ 2.647.700
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 13.772.300	€ 10.173.500
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 9.271.800	€ - 7.525.800
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	€ - 5.245.500	€ - 2.470.100
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 9.254.400	€ 1.507.100
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 3.474.000	€ 3.682.200
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 5.780.400	€ - 2.175.100
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	€ 534.900	€ - 4.645.200

Es konnten auszugsweise folgende Investitionsvorhaben im VA 2023 vorgesehen werden: Kindergarten Ost, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen, Kanal-, Wasser- und Straßensanierungen am Kirchenberg, diverse Straßensanierungen, Geh- und Radwege, diverse Gebäudesanierungen, Feldweg- und Feldwegbrückensanierungen sowie Hochwasserschutzbauten.

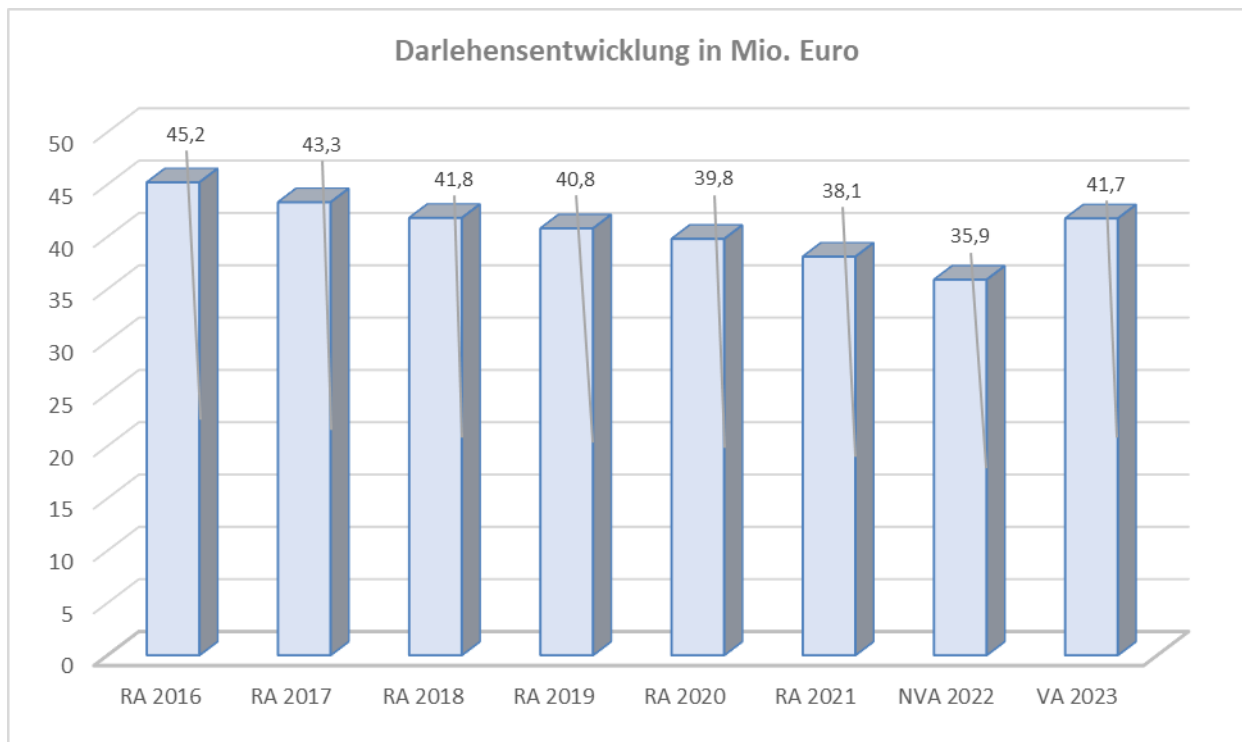
Um diese Vorhaben auch alle umsetzen zu können, sind im Voranschlag 2023 Neuaufnahmen von Darlehen im Gesamtausmaß von ca. € 9,25 Mio. vorgesehen.

Dadurch wird sich der Darlehensstand per Ende 2023 voraussichtlich um ca. **€ 5,8 Mio.** auf ca. **€ 41,7 Mio.** erhöhen. (VA Seite 522)

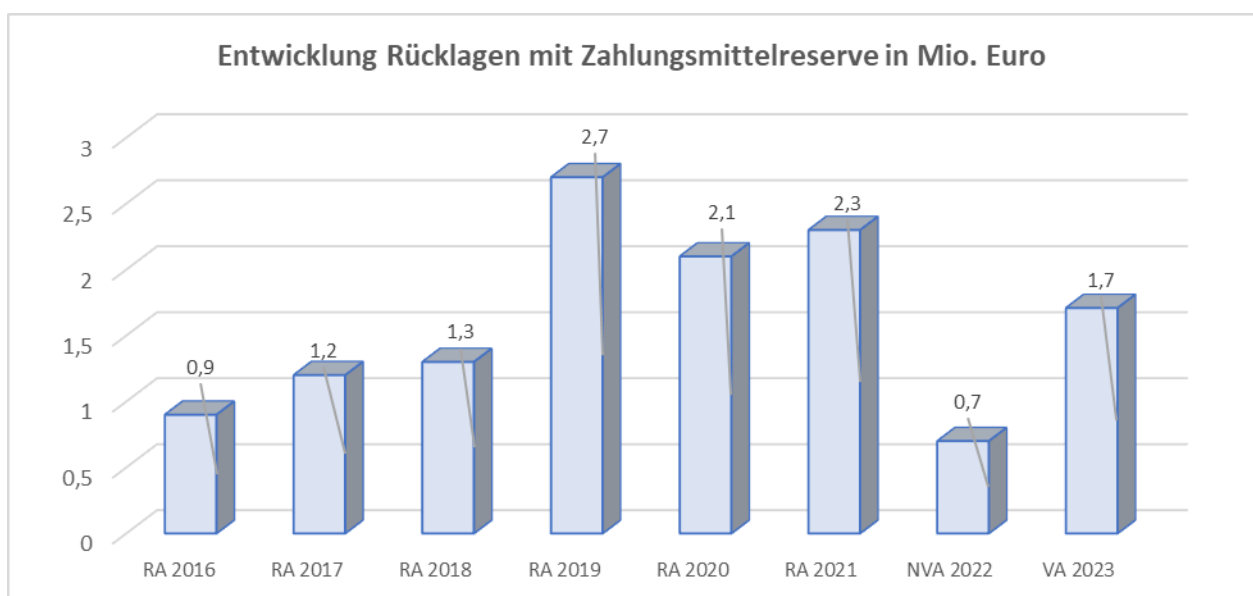
Um auch dem § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ GO 1997 gerecht zu werden, wird in weiterer Folge der Gemeinderat ersucht, im Jahr 2023 gleichzeitig mit der Beschlussfassung der neu aufzunehmenden Darlehen des Jahres 2023 auch die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu beschließen. Die Stadtgemeinde Mistelbach hat seit Jahren kostendeckende Gebühren im Kanal- und Wasserbereich.

Hier ein Auszug des § 90 Abs. 4 (7) NÖ GO 1973, welche Maßnahmen keiner Genehmigung bedürfen: „Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.“

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Darlehensschuldenstandes vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2023. Der Schuldenstand belief sich Ende 2016 auf ca. € 45,2 Mio. und wird sich bis Ende 2022 voraussichtlich um über € 9 Mio. reduzieren und dann aufgrund des Voranschlags 2023 auf € 41,7 Mio. ansteigen, was in Summe immer noch eine Reduzierung des Schuldenstandes innerhalb von 7 Jahren um ca. **€ 3,5 Mio.** bedeutet. Der Gesamtbetrag der **Zahlungsverpflichtungen** (Darlehenstilgungen, Zinsen und Leasingraten) wird für das Jahr 2023 ca. € 4,3 Mio. betragen.



Insgesamt wird sich der **Rücklagenstand** mit Zahlungsmittelreserve per Ende 2023 auf ca. **€ 1,7 Mio.** belaufen. (VA Seiten 486 - 487)





Das **Haushaltspotential** beträgt laut VA 2023 **€ 452.700,--**.

Bei der Berechnung des kumulierten Haushaltspotentials (inkl. Summe aller Vorjahre) des Voranschlags 2023 wurde ein um ca. € 300.000,-- verbessertes Haushaltspotential des Jahres 2021 berücksichtigt. In der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022 wird die Berechnung des adaptierten Haushaltspotentials 2021 in einem separaten Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die internen Vergütungen für Personal- und Fuhrparkleistungen wurden bis zum Jahr 2021 auf den Konten 728800, 728801, 810800 und 810801 budgetiert und gebucht. Ab dem Voranschlag 2023 und dem Rechnungsabschluss 2022 werden nach Rücksprache mit dem Land NÖ die Konten 720509, 720609, 816509 und 816609 verwendet. Die für die Konten 728800 und 728801 bestehenden Deckungsringe gelten deshalb ab diesem Zeitpunkt sinngemäß für die Konten 720509 und 720609.

Der Voranschlag 2023 und der Dienstpostenplan sind laut § 73 Abs (1) der NÖ Gemeindeordnung durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Voranschlag und der Dienstpostenplan sowie alle weiteren Beilagen (wie beispielsweise der Vorbericht) sind dann in weiterer Folge dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu beschließen.

Wie es sich in den letzten Jahren bereits bewährt hat, wird aus Kostengründen ein Komplettausdruck des beschlossenen VA 2023 inklusive Beilagen den Mitgliedern des Gemeinderates nur auf Anforderung zugestellt. Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, eine digitale Version (pdf) per Mail zu erhalten. Wer also ein Exemplar des VA 2023 erhalten will, möge sich in der Finanzverwaltung melden. Für eventuelle Auskünfte steht Herr Rechnungsdirektor Dieter Englisch, MSc MBA gerne zur Verfügung.

Mein Dank gilt meinen Gemeinderatskolleginnen und –kollegen für die konstruktive Arbeit und vor allem für das aufgebrachte Verständnis für derzeit nicht leistbare Ausgaben und Projekte. Bedanken möchte ich mich auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeinderatsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit und die hervorragend geleistete Arbeit.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Voranschlagsentwurf 2023 inkl. Dienstpostenplan und aller zusätzlichen Anlagen und Beilagen sowie dem Gesamtbetrag der Darlehen und der Zahlungsverpflichtungen die Zustimmung erteilen.

Bei 3 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter, STR Pürkl, GR Ing. Thalhammer,
STR Schimmer, Vizebgm. Reiskopf, Bgm. Stubenvoll



Zu 6.) Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

Laut § 67 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jener Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31. Dezember), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen.

Dieses Datum sagt somit aus, bis wann Rechnungen aus dem Vorjahr noch ins Vorjahr gebucht werden. Alle nach dem Datum eintreffenden Rechnungen sind somit neu ausstellen zu lassen bzw. ins laufende Jahr zu buchen.

Herr Stadtrat Holy schlägt in Absprache mit der Finanzabteilung vor, den Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 mit 31. Jänner 2023 festzulegen. Ebenso soll ein Grundsatzbeschluss für die Zukunft gefasst werden, dass der Stichtag für die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses bis auf weiteres immer der 31. Jänner des Folgejahres sein soll.

In der Sitzung des GRA 1 vom 9. Dezember 2022 wurde diese Vorgehensweise einstimmig beschlossen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 7.) Änderung der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015

Die laut VRV 2015 vorgegebene Nutzungsdauertabelle beinhaltet nicht sämtliche mögliche Anlagen, sondern nur die häufigsten bzw. wichtigsten.

Es wird in Zukunft immer wieder vorkommen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach Anlagen anschafft, welche in der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 der VRV 2015 nicht aufscheinen oder nicht eindeutig zuordenbar sind. Hier wird die Finanzabteilung immer anhand interner oder externer Schätzungen eine plausible Nutzungsdauer festlegen und diese Nutzungsdauer dann vom Gemeinderat extra beschließen lassen.

Die Finanzabteilung schlägt vor, die folgende weitere Nutzungsdauer festzulegen:

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Außentüren und Innentüren von Gebäuden oder Bauwerken	30

In der Sitzung des GRA 1 vom 9. November 2022 wurde diese Vorgehensweise einstimmig beschlossen.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 8.) Bericht des Bürgermeisters

a) Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebetrug

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner teilt mit, dass sie in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 8. November 2022 für die Stadtgemeinde Mistelbach die Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebetrug gemäß § 26 FAG 2017 in Höhe von € 18.758,06 eingebracht hat.

b) Bedarfszuweisungsmittel für Energiesparmaßnahmen

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner teilt mit, dass sie in der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 22. November 2022 für die Stadtgemeinde Mistelbach die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 1.500,-- für ESPG Straßenbeleuchtung, € 11.570,-- für ESPG Photovoltaik Bauhof und € 5.000,-- für ESPG Elektro Kommunalfahrzeug eingebracht hat.

c) Verwaltungsverfahren Eisenbahngesetz

Die Rechtsanwaltskanzlei Marschitz & Beber übermittelt mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 das Schreiben des bestellten Sachverständigen vom 26. September 2022 sowie die Mitteilungen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich an die Sachverständigenkommission sowie an Herrn DI Dr. Andreas Juhasz vom 17. Oktober 2022 im gegenständlichen Verfahren zur Kenntnisnahme und Vervollständigung unserer Unterlagen.

d) bi:mi 2022

Am 16. und 17. September 2022 fanden jeweils zwei Veranstaltungen statt, bei denen sich die weiterführenden Schulen in Mistelbach im Stadtsaal präsentierten. Die Veranstaltungen waren sehr gut besucht, die DirektorInnen der weiterführenden Schulen waren sehr zufrieden. Sie fragten bereits an, ob 2023 die bi:mi weiterhin in dieser Form stattfinden könnte. Die Durchführung der bi:mi 2023 ist für den 13. und 14. Oktober 2023 geplant.

e) YOU.BEST, Indexsteigerung

In der Vereinbarung mit YOU.BEST ist eine jährliche Indexanpassung im Rahmen der gesetzlichen Gehaltsanpassungen und Biennalsprünge vereinbart. Die Vertragsverhandlungen zwischen SWÖ – Sozialwirtschaft Österreich (TENDER unterliegt dem Kollektivvertrag von Sozialwirtschaft Österreich SWÖ) und der GPA (Gewerkschaft Privatangestellter) sind im Laufen. Die im Raum stehenden Steigerungen liegen zwischen 7,18 und zweistelligen Prozentwerten.



Alles in Allem (Teuerungen plus Indexanpassung) rechnet TENDER mit einer Gesamtsteigerung der Ausgaben für 2023 im Ausmaß von, grob geschätzt, 8 – 10 %. Seitens der NÖ Landesregierung und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe ist man sehr bemüht, TENDER betreffend die zu erwartenden Kostensteigerungen für 2023 so gut wie möglich zu unterstützen.

Es wird ersucht, eine Anhebung der Fördersumme für 2023 einzuplanen. Die Fördersumme würde für das Kalenderjahr 2023 bei einer Indexanpassung von 3,2 % (2,7 % SWÖ und 0,5 % Bienniensprünge) auf € 40.747,-- steigen.

f) Städtepartnerschaft Neumarkt i. d. OPf. – Mistelbach, 40-Jahr Jubiläum

Nächstes Jahr werden wieder Feierlichkeiten zum Jubiläum 40 Jahre Städtepartnerschaft stattfinden:

in Mistelbach vom 29. April 2023 bis 1. Mai 2023

in Neumarkt i. d. OPf. vom 29. September 2023 bis 1. Oktober 2023

g) Klärschlamm Entsorgung, Absichtserklärung

Derzeit befindet sich die Neuerlassung der Abfallverbrennungsverordnung zur Begutachtung.

Im § 20 Abs. 1 ist festgehalten, dass Klärschlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert ab 20.000 EW60 ab 1. Jänner 2030 zu einer Verbrennung zu führen ist. Aus der dabei entstehenden Verbrennungsasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors zurückgewonnen werden oder die Verbrennungsasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021 oder als Zuschlagsstoff bei der Kompostierung, gemäß Kompostverordnung, verwendet werden.

Die Rückgewinnung von Phosphor ist nur mit einer Monoverbrennungsanlage umsetzbar. Es wird zur Zeit von einigen Firmen daran gearbeitet in Österreich div. Monoverbrennungsanlagen zu errichten.

Um den Betreibern in Zukunft nicht preismäßig ausgeliefert zu sein, ist beabsichtigt, sich mit anderen Kläranlagen zusammen zu schließen. Es wurden daher Gespräche mit dem Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung geführt. Dieser Verein beabsichtigt im Jahre 2023 eine GmbH zu gründen wo Kläranlagen ≥ 20.000 EW60 und der Klärschlammverein Gesellschafter sind. Der Zweck dieser GmbH ist die nachhaltige, solidarische Umsetzung der §-Vorgaben zur thermischen Behandlung von Klärschlamm mit anschließendem Phosphor-Recycling.

Es soll jetzt einmal eine unverbindliche Absichtserklärung abgegeben werden, dieser GmbH beizutreten. Die Kosten der Gesellschaftsgründung, in der Größenordnung von ca. € 35.000,--, sollen anteilmäßig nach EW60 aufgeteilt werden.



Bis dato haben bereits 10 Kläranlagenbetreiber ihre Absichtserklärungen abgegeben. Dies sind z. B.: Traiskirchen, Baden, Amstetten, Abwasserverband Traisenthal, Ebreichsdorf, Tulln und Bruck/Leitha.

Sollte es tatsächlich zu dieser Gesellschaftsgründung kommen, ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

h) Weihnachtswünsche Personalvertretung

Der Vorsitzende bringt folgendes Schreiben der Personalvertretung und der Gewerkschaft YOUNION mit Weihnachts- und Neujahrswünschen zur Kenntnis:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Personalvertretung der Stadtgemeinde Mistelbach und Gewerkschaft YOUNION, Ortsgruppe Mistelbach, erlauben sich, namens aller Gemeindebediensteten für das seitens der Gemeindevertretung im abgelaufenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken und Ihnen, sehr geehrter Herr Bürgermeister sowie dem Vizebürgermeister und den Stadt- und Gemeinderäten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr zu wünschen.

*Gerhard Koudela, Obmann Personalvertretung
und Dipl.-Wirt. Ing. Leopold Bösmüller, Ortsgruppenvorsitzender Gewerkschaft YOUNION“*

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9.) Bericht des Umweltgemeinderates

STR Martina Pürkl wird über ihre Agenden als Umweltgemeinderätin in der nächsten Gemeinderatssitzung im März 2023 ausführlich berichten.

Zu 10.) Bericht des Bildungsgemeinderates

GR Dr. Feichtinger berichtet Folgendes:

„Hatte ich in der ersten Phase meiner Tätigkeit den Kontakt zwischen Schulen und der Gemeinde im Fokus, waren es dank dem BhW (steht für die Abteilung "Bildung hat Wert", Nachfolgerin des "Bildungswerkes" in St. Pölten), mehrere Vernetzungsveranstaltungen, an denen ich als Vertreter der Gemeinde teilgenommen habe.



Als eines der Ergebnisse dieser Kontakte wird es im Frühjahr möglich sein, 2 Radkurse anzubieten, vornehmlich für Senioren, die sich mit Hilfe von Elektrorädern wieder sicher im Straßenverkehr bewegen wollen. Interessierte bitte ich um Kontaktaufnahme mit mir!

Bei einem Event zum Thema Mobilität in Langenzersdorf konnte ich Kontakt mit der Beraterin in Sachen "Barrierefreiheit" aufnehmen, die aus meiner Sicht interessante Vorschläge (betreffend Stufen als Hindernis für Rollstuhlfahrer, oder Gefahrenstellen für Sehbehinderte) machte, welche ich u.a. in die Diskussion über das erneuerte Mobilitätskonzept (mit der TU Wien) einbringen werde.

Hier in Mistelbach habe ich versucht, die Einbindung von Lehrerinnen aus der Ukraine in den Unterricht der ukrainischen Jugendlichen zu ermöglichen. Das war teilweise erfolgreich (aus der Sicht der Schulen), allerdings enttäuschend aus der Sicht der sich aktiv einbringenden Damen (welche nicht einmal eine bescheidene finanzielle Abgeltung für ihre wichtige Tätigkeit erhielten).

Als Bildungsgemeinderat gehört es auch zu meinen Aufgaben, Beiträge zur Erwachsenenbildung zu leisten - und aus meiner Sicht – Aufklärungsarbeit im Bereich der Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Die meisten Fraktionen in unserem Land wünschen sich eine informierte und politisch aktive Bevölkerung, die sich zu den wichtigen Fragen unserer Gesellschaft nach reiflicher Diskussion eine fundierte Meinung gebildet hat.

Qualitätsmedien, die den Namen verdienen, tragen zur Informiertheit der Bürger bei.

Manchmal kommt es allerdings - aus meiner Sicht - zu Pannen, weil Versprechungen als Garantien, oder Vermutungen als Tatsachen angesehen werden. Dann kann schnell eine Fata-Morgana entstehen und Medien können Politiker drängen, doch auf der Basis dieser Pseudo-Fakten Maßnahmen endlich zu ergreifen!

So geschehen zum Thema Fracking im Weinviertel! Wir können das hier nicht diskutieren, aber viele Menschen aus fast allen politischen Lagern glauben, dass wir hier im Weinviertel auf einem "großen Schatz" sitzen und lediglich ideologische Gründe die "Hebung dieses riesigen Gasvorkommen" behindern würden. All das aufgrund einer erschreckenden Vielzahl von unreflektierten "Berichten", die allesamt auf dem Hörensagen beruhen!

Ich verfolge dieses Thema seit den seismischen Explorationen an meinem Gartenzaun vor genau 11 Jahren, und mein politisches Engagement hat viel damit zu tun. Ich habe damals Kontakt mit Prof. Herbert Hofstätter an der Montanuniversität Leoben aufgenommen, der ein Patent zu einem Verfahren innehat, welches fälschlicherweise als Green Fracking bezeichnet wird.

Mein Aufklärungsbeitrag heute besteht nur in einer einfachen Anmerkung:

Die Erteilung eines Patents bedeutet nicht, dass ein derart überprüftes Verfahren auch einsatzbereit ist, ja, nicht einmal, dass es praktisch durchführbar ist. Es stellt lediglich fest, dass es niemand anderen gestattet ist, die Idee zu VERWENDEN (wenn das denn überhaupt geht) ohne den Patenhalter (wer immer das nun ist) zu entschädigen. Aufbauend auf dieser Überlegung kann sich jede/r seinen eigenen Reim zum Thema Fracking im Weinviertel machen!"

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 11.) Bericht des Jugendgemeinderates

Jugendgemeinderat Alexander Weik wird um seinen Bericht ersucht:

„Liebe Mitglieder des Gemeinderats, liebe Damen und Herren im Sitzungssaal und vor dem Bildschirm.

Ich darf Ihnen nun wie angekündigt das Jahr 2022 aus von Sicht meiner Funktion als Jugendgemeinderat berichten. Zentral war für mich dabei der 18. Mai, in welchem wir als Gemeinderat beschlossen haben, den Verein Tender, also jenen Verein, der sich auch für die mobile Jugendarbeit in Mistelbach verantwortlich zeigt, mit der Betreuung des Jugendheims Eisschiff beim ehemaligen Eislaufplatz zu beauftragen. Genauer gesagt handelt es sich dabei aber nicht mehr um ein „Jugendheim“ sondern um einen sogenannten „Jugendtreff“, was bedeutet, dass die Jugendlichen in ihrer Freizeitgestaltung im Eisschiff von akademisch ausgebildeten Sozial- und Jugendarbeitern betreut werden. Wir haben uns damals zum Ziel gesetzt, in einer Stadt wie Mistelbach einen Raum für alle Jugendlichen zur Verfügung zu stellen, also eben nicht nur jenen ab 16, die sich alkoholtechnisch für das nächste Festl aufwärmen, sondern auch für die Jugendlichen, die jünger sind oder auch einfach vom Typ her an ruhigeren Freizeitaktivitäten abseits von Partys interessiert sind. Ich möchte meine Conclusio kurz und knapp halten; ich glaube das ist uns gelungen.

Ich finde es dabei selbstverständlich und natürlich, dass es im Vorhinein skeptische Stimmen gegeben hat, die bezweifelt haben, ob denn ein Mit- oder Nebeneinander von zwei so unterschiedlichen Gruppen an Jugendlichen möglich ist. Und genauso selbstverständlich und natürlich ist es auch, dass so eine Situation einfach eine gewisse Zeit braucht, bis jede der Gruppen ihren Raum soweit abgesteckt und abgesprochen hat, sodass alle gut damit leben können. Vor der Neugestaltung des Eisschiffs, als in Klammer auf „teilbetreutes Jugendheim“, wurde das Eisschiff von Jugendgruppen benutzt, welche Verein und Räumlichkeiten zur Gänze selbst verwalteten. Das ist für Jugendliche natürlich äußerst komfortabel, hat aber insbesondere im städtischen Raum auch Nachteile. Etwa, wenn die Jugendlichen sich nicht offen gegenüber anderen neuen Benützern des Jugendheimes zeigen oder aber der eigentlichen Definition von Jugendlichen als Menschen bis zum 23 Lebensalter entwachsen – und immer noch meinen, diese Gemeinderäumlichkeiten für sich reklamieren zu müssen. So kann eine Teilbetreuung, die eben auch für eine Durchmischung der Jugendgruppen sorgt, diese Nachteile meiner Meinung nach gut korrigieren.

Was meine ich damit, wenn ich von Teilbetreuung spreche? Dass das Eisschiff eben nicht 7 Tage die Woche betreut wird, sondern einzig mittwochs von 15 bis 19:30 sowie donnerstags von 16 Uhr bis 19:30. Innerhalb dieser Zeit stehen den vom Verein Tender betreuten Jugendlichen im Alter von 12 bis 23 Jahren z.B. ein Tischtennistisch, diverse Brett- und Kartenspiele, Darts, eine Playstation, ein Mini-Billiard-Tisch sowie ein Basketballkorb zur Verfügung. Innerhalb jener Öffnungszeiten des Jugendtreffs kümmern sich dabei stets zwei Sozialarbeiter des Vereins Tender um die anwesenden Jugendlichen. An allen Tagen, an denen das Eisschiff nicht vom Verein Tender bespielt wird, also an 5 von 7 Wochentagen stehen die Räumlichkeiten nach wie vor der bereits seit einem Jahr bestehenden autonomen Jugendgruppe zur Verfügung.

Ja, die Jugendlichen müssen nun penibler darauf achten, dass sich das Eisschiff regelmäßig, zumindest aber ab den Öffnungszeiten des Vereins Tender in sauberem Zustand befindet.



Die eigene Wohnung, sein eigenes Zimmer daheim möchte man ja ebenso aufgeräumt und sauber haben – wieso also nicht auch Räumlichkeiten der Gemeinde, welche einem kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ja, Werbung für Alkohol oder sichtbare Alkoholflaschen sind in dem gemeinsam genutzten Hauptraum ab nun zu entfernen – was freilich nicht heißt, dass während der Benützung durch die autonome Jugendgruppe kein Alkohol getrunken werden darf. All das und einige weitere Dinge haben wir in den letzten Monaten gemeinsam mit dem Verein Tender als auch der autonomen Jugendgruppe im Rahmen einer Hausordnung schriftlich ausgearbeitet.

Die Jugendlichen aus der autonomen Jugendgruppe sind im Durchschnittsalter von in etwa 18 Jahren, wobei nicht alle von ihnen direkt aus der Gemeinde Mistelbach sind – ein Umstand, den ich aufgrund des Status von Mistelbach als Schulstadt aber auch zu einem gewissen Grad nachvollziehen kann. Jugend- und Freundesgruppen speziell in diesem Alter haben es ja auf sich, dass sie durchaus auch kurzlebig sein können. Man geht zum Studium oder zur Arbeit nach Wien, zerstreitet sich, findet neue Kontakte und neue Freundesgruppen. Die Lösung mit dem Verein Tender, das Eisschiff als betreutes Jugendheim zu betreiben, sowie mit der Option, vertrauenswürdige Jugendgruppen zu gewissen Zeiten das Eisschiff autonom betreiben zu lassen, kann ich mir jedoch als langfristige Lösung gut vorstellen.

Hinsichtlich des anderen, langjährigen Mistelbacher Jugendheimes am Mistelsteig, dem JUZ, musste jedoch eine schnelle Lösung her: so sind diese Räume nun seit Dezember geschlossen und das bestehende Inventar der Jugendgruppe von ebenjenen ausgeräumt. Die Schließung des JUZ ist aufgrund der zunehmenden Bauфälligkeit des Gebäudes, den daraus folgenden exorbitant hohen Strom- und Heizungskosten, als auch der Vermeidung einer Doppelgleisigkeit mit dem bestehenden Jugendheim Eisschiff erfolgt. Die Jugendlichen, die sich bis dahin in den Räumlichkeiten des JUZ aufgehalten waren, waren zuletzt nur mehr in etwa 5 Personen, manche davon bereits älter als zum Beispiel ich selbst. Ihnen steht jedoch frei, sich künftig in den Zeiten des autonomen Jugendheimes im Eisschiff zu treffen.

Obwohl notwendige Schließungen von Jugendheimen nie einfach sind - allervoran natürlich für die Jugendlichen, die die Räumlichkeiten über Jahre hinweg genutzt haben, kann ich berichten, dass sich die Stadtgemeinde Mistelbach für die von ihr geleistete Jugend-Arbeit nicht zu verstecken braucht:

Dieser Meinung ist auch das Land Niederösterreich, so durfte ich diesen Herbst von Landesrätin Frau Mag.^a Teschl-Hofmeister erneut die Zertifizierung von Mistelbach als „Jugend-Partnergemeinde“ entgegennehmen. Jugend-Partnergemeinden zeichnet, und da zitiere ich wörtlich, „Jugendarbeit mit hoher Qualität und umfangreichem Angebot“ aus. „Der Bogen der Kriterien spannt sich von der aktiven Mitbeteiligung junger Menschen in der Gemeinde, dem Raumangebot für die Jugend bis hin zu Jobinitiativen, persönlichen Zukunftsperspektiven und einem attraktiven Freizeitangebot.“

So viel zu meinem Bericht als Jugend-Gemeinderat, ich bedanke mich vielmals für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 12.) Bericht des EU-Gemeinderates

EU-Gemeinderätin Claudia Pfeffer berichtet Folgendes:

„Hoher Gemeinderat,
liebe Zuhörerinnen im Saal und zu Hause vor den Bildschirmen,

fangen wir mit dem an, was die Menschen aktuell am meisten bewegt. Die letzten Tage waren für die europäische Kommission und das Europäische Parlament durchaus sehr turbulent. Die jüngsten Ereignisse rund um Katars' Einflussnahme durch Bestechungsgelder und die Festnahme von Eva Kaili werfen wahrlich kein gutes Bild auf die Politik. So ein Fehlverhalten gehört sanktioniert und da haben v.a. die Behörden und die europäischen Institutionen schnell und umfassend gehandelt. Das finde ich nicht nur richtig, sondern absolut notwendig.

Das Traurige ist nur, dass das durch Fehlverhalten einzelner auch das Vertrauen in politische Gremien generell schwindet und sich die Menschen weiter von der Politik entfernen. Brüssel ist jetzt schon rund 1.200 km von Mistelbach entfernt. Genauso „weit weg“ erscheinen für manche Bürger:innen oft die Entscheidungen, die in den jeweiligen EU-Institutionen getroffen werden. Und gerade aktuell habe ich das Gefühl, dass mit sehr vielen ungelösten Problemen im Bereich Migration aber auch bei Debatten rund um die Schengen-Erweiterung sich da einiges an Frust und Unzufriedenheit seitens der Bürger:innen zusammenbraut. Die Möglichkeit seine Meinung zu Entscheidungen zu kommunizieren ist auf der europäischen Ebene schlichtweg schwerer als jetzt auf kommunaler oder nationaler Ebene.

Umso wichtiger ist es, dass es Möglichkeiten des Austauschs zwischen nicht nur den Ländern und den EU-Institutionen gibt, sondern auch zwischen den Gemeinden und den EU-Institutionen. Und da hat die EU in den letzten Jahren schon wichtige Schritte gesetzt mit diversen Bürger-Beteiligungsprozessen, regionalen Veranstaltungen, Schulungen, Brüssel-Reisen, etc. Das sind wirklich tolle Formate – ich war auch heuer wieder bei einigen dabei und kann das absolut unterstreichen. Aber da ist definitiv noch Luft nach oben.

Am heurigen Europatag haben unser Bürgermeister und ich einige Europa-Gemeinderäte aus den umliegenden Gemeinden zu einem Austausch ins Rathaus eingeladen. Interessanterweise waren wir uns über verschiedenste Parteien hinweg einig, dass durchaus sehr viele gute Entscheidungen auf europäischer Ebene getroffen werden, wenn man etwa an den Zusammenhalt bei den überaus schnellen Russland-Sanktionen denkt, Ausbau der Erasmus Programme, ... und vieles mehr. Fortschritte werden aber viel zu wenig kommuniziert. UND: Wir alle wissen, so ein Streit oder Skandal inszeniert sich in den Medien halt besser als 100e Mio. € Investitionen in den Klimaschutz, in die Infrastruktur, in die Jugend, etc. etc.

Was ist also jetzt das Fazit meines Berichts oder meiner Rede? Wenn es mal schlecht läuft, nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Es kommen wieder bessere Zeiten. Nicht von den Medien mitreißen lassen, auch das Positive schätzen. Und eine bessere Kommunikation. Denn an der Stellschraube Bürger:innen-Kontakt EU und Gemeindeebene muss eindeutig noch geschraubt werden. Und daher schlage ich vor nächstes Jahr als Stadtgemeinde in Mistelbach eine Veranstaltung zu machen, wo wir Experten, politische Entscheidungsträger von verschiedensten Ebenen und Fraktionen einladen. Und jetzt greife ich schon auf Tagesordnungspunkt 26 vor. Diese Veranstaltung soll im Zusammenhang der feierlichen Eröffnung des Europaplatzes stattfinden.

Vielleicht in diesem Zusammenhang gleich noch ein paar Worte zum TO-Punkt 26. Es geht hier um die Umbenennung des Conrad-Hötzendorf-Platz in Europaplatz. Es freut mich, dass ein Antrag, den ich im GRA5 eingebracht habe, nicht nur dort eine deutliche Mehrheit gefunden hat, sondern auch im Stadtrat einstimmig beschlossen wurde. Und ich möchte mich herzlichst für den überparteilichen Zusammenhalt und ein klares Zeichen in Richtung Zukunft bedanken. Herr Vizebürgermeister wird dann die Details noch näher ausführen. Wir setzen jedenfalls ein klares Signal, dass Europa wortwörtlich einen Platz in Mistelbach findet. Denn die Entscheidungen die wir in Europa treffen, betreffen uns alle und v.a. die nächsten Generationen. Daher wäre mein Appell mitzugestalten und die Kooperation vor die Destruktion zu stellen und hoffe auch um eure Zustimmung zum späteren Zeitpunkt.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13.) Bericht des Prüfungsausschusses

GR Ing. Thalhammer berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 22. November 2022 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Begrüßung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und dass ordnungsgemäß eingeladen wurde
- 3.) Prüfungsthemen:
 - a. Einnahmen/Ausgaben Sporthallen/Turnsäle
 - b. Einnahmen/Ausgaben Weinlandbad
- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mistelbach und anschließende Unterfertigung aller anwesenden Fraktionen
- 6.) Ende (Uhrzeit)

Der Prüfungsausschuss war wieder ausgezeichnet vorbereitet, so wie dies auch in allen früheren Prüfungsausschüssen der Fall war. Sämtliche Fragen wurden zur vollsten Zufriedenheit aller anwesenden Prüfungsausschussmitglieder beantwortet. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 22. November 2022 ist angeschlossen und wird zur Kenntnis gebracht.

Zu 14.) Subventionsansuchen

a) Jugendberufshilfe

Auf Grund der bestehenden Richtlinien wird die Vergabe der Fördermittel an die Antragssteller in nachfolgender Form empfohlen: Da die kath. Jungschar kein Lager abgehalten und daher keinen Antrag gestellt hat, wird die Fördersumme auf die Pfadfindergruppe aufgeteilt.



Berechnung	Punkte	2021
Pfadfinderlager Kierling NÖ (Alter 7 - 10 Jahre)	287	€ 1.437,66
Pfadfinderlager Weidlingbach NÖ (Alter 10 - 13 Jahre)	252	€ 1.262,34
GESAMT	539	€ 2.700,00

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 7. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die Fördermittel sollen entsprechend oben angeführter Berechnung an die Antragssteller vergeben werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757018/439 000 2000

Einstimmig genehmigt.

b) Pfadfinder Mistelbach, Nikolausumzug

Mistelbachs Pfadfinder suchen mit Schreiben vom 16. Oktober 2022 um Subvention sowie Dienst und Sachleistungen für den Nikolausumzug am Montag, 5. Dezember 2022, an. Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Den Pfadfindern Mistelbach sollen Dienst- und Sachleistungen für die Durchführung des Nikolausumzuges zur Verfügung gestellt werden. Für eine Barsubvention für das Jahr 2022 können sie im Rahmen der Kunst- und Kulturvereinsförderung (Brauchtumsveranstaltung) ansuchen.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757000/329 000 2000

Einstimmig genehmigt.

c) Kulturvernetzung Niederösterreich

Die Kulturvernetzung Niederösterreich sucht um Subvention in Höhe von € 7.000,-- für das Geschäftsjahr 2022 an.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Kulturvernetzung Niederösterreich soll eine Subvention von € 7.000,-- ausbezahlt werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757008/329 000 2000

Einstimmig genehmigt.



d) Kindersilvester 2022

Am 31. Dezember 2022 soll wie in den Jahren vor der Pandemie (zuletzt 2019) ein Kindersilvester von der MIMA Mistelbacher Standort-/Stadt- und Tourismusmarketing GmbH am Gelände des Adventdorfes und Eislaufplatzes vor dem Rathaus stattfinden. Zwischen 16.00 und 20.00 Uhr wird diverses Programm für Kinder geboten werden und die Veranstaltung danach enden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Kosten für Technik und das Programm, werden durch die Stadtgemeinde Mistelbach mit maximal € 2.500,-- subventioniert. Zudem wird seitens der Gemeinde um eine Straßensperre angesucht. Es wurde einhellig festgehalten, dass kein Feuerwerk stattfinden soll.

STR Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729000/771 000 2000 (€ 2.100,--)
728000/381 000 2013 (€ 400,--)

Einstimmig genehmigt.

e) NÖ Zivilschutzverband

Mit Schreiben vom 30. September 2022 ersucht der Niederösterreichische Zivilschutzverband die Stadtgemeinde Mistelbach um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.434,32, das entspricht € 0,21 pro Einwohner und Jahr.

Vom Zivilschutzverband wurden im laufenden Jahr in Mistelbach verschiedene Leistungen erbracht, wie etwa die Durchführung einer Infoveranstaltung zum Thema „Sicher zu Hause“, die am 21. September im Stadtsaal stattfand. Weiters wurde diverses Infomaterial zur Verfügung gestellt und soll eine Schulung über die Handhabung von Funkgeräten im Blackoutfall noch in diesem Jahr stattfinden.

Aus den genannten Gründen scheint es gerechtfertigt, die Subvention in Höhe der noch vorhandenen Bedeckung zu gewähren und wurde diese in der Sitzung des GRA 7 vom 24. Oktober 2022 genehmigt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29. November 2022 wurde nach ausführlicher Diskussion der Beschluss gefasst, dass nicht nur der noch zur Verfügung stehende Betrag von € 2.314,91 sondern der volle Betrag in Höhe von € 2.434,32 an den NÖ Zivilschutzverband als Subvention ausbezahlt werden soll.

Bedeckung: in den Sachkonten der Kostenstelle 180 000 3000 durch Minderausgaben
In anderen Ansätzen

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

f) Sportförderung Richtlinien

Aus der Sitzung vom 6. September 2022:

Die Mitglieder des GRA 9 fassen nach ausführlicher Beratung folgenden Beschluss:

Die Richtlinien sollen derzeit unverändert bleiben.

Eine Deckelung der Grundförderung Infrastruktur Punkt 2.1 und Grundförderung sonstiger Aufwendungen Punkt 2.2 soll im nächsten GRA 9 nochmals behandelt werden.

Über einen eigenen Budgetansatz für große Ausgaben bei der Errichtung/Erhaltung der Infrastruktur, der aus dem Budget der Sportförderung genommen wird, soll nachgedacht werden.

Es wurde nochmals ausführlich über die verschiedensten Herangehensweisen bei den Infrastrukturkosten diskutiert.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 14. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Es soll in den Richtlinien der Punkt 2.1 c. dahingehend geändert werden, dass die Deckelung von € 500,-- auf € 2.000,-- erhöht wird. Alle anderen Punkte bleiben wie gehabt.

STR Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Caritas „Café Zeitreise“

Die Caritas der Erzdiözese Wien bietet seit Jänner 2020 durch das „Café Zeitreise“ in Mistelbach ein spezielles Angebot für Menschen mit Vergesslichkeit oder Demenzerkrankung bzw. für deren Angehörige an.

Unter der Anleitung zweier Fachpersonen und Mitwirkung mehrerer geschulter Freiwilliger hat das Demenzcafé im Pater Jordan Haus im Abstand von zwei Wochen geöffnet.

Um diese Nachmittage anbieten zu können, fallen Kosten in der Höhe von € 8.000,-- pro Jahr für den Verein an.

Da die Angehörigen- und Demenzberatung ausschließlich durch Spenden finanziert wird, ersucht der Verein für das „Café Zeitreise“ um Subvention der Stadtgemeinde Mistelbach.

Im Jahr 2020 hat der Verein € 300,-- Subvention erhalten. Im Jahr 2021 wurde coronabedingt nicht um Subvention bei der Stadtgemeinde Mistelbach angesucht.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 16. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Das „Café Zeitreise“ der Caritas soll für das Jahr 2022 mit einer Subvention in der Höhe von € 300,-- unterstützt werden.

STR Janka beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757014/4290002000

Einstimmig genehmigt.



Zu 15.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) Hl. Nepomuk Statue, Witterungsschäden - Restaurierung

Am 30. November gab es ein Gespräch mit Frau Ing. Urban-Leschnig vom Bundesdenkmalamt.

Es liegen 3 Kostenvoranschläge für die notwendige Restaurierung vor:

- Maximilian Schmeiser, Bildhauermeister u. Steinmetz, 2120 Wolkersdorf € 7.007,80 inkl. USt
- Steinmetzmeister Thornton, 2136 Laa/Thaya € 8.880,00 inkl. USt
- Schreiber & Partner Natursteine GmbH, 2170 Poysdorf € 11.869,20 inkl. USt

Das Bundesdenkmalamt wäre mit der Arbeitsvergabe an alle 3 Betriebe einverstanden. Laut Auskunft der Kulturabteilung des Landes kann die Stadtgemeinde Mistelbach zusätzlich zum bereits genehmigten Förderbetrag des BDA über € 1.150,-- mit einer Förderung von bis zu € 1.000,-- rechnen.

Der Beginn der Restaurierungsarbeiten sollte jedenfalls so rasch als möglich erfolgen.

STR Schimmer beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:
Die Auftragserteilung soll an Bildhauermeister und Steinmetz Maximilian Schmeiser erfolgen.

Bedeckung: 615000/362 000 2000

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen: STR Dr. Brandstetter und STR Schimmer

b) KG Lanzendorf, Weinhebergasse, Retentionsbecken, Servitutsvertrag und Verbücherung

Im Rahmen der Errichtung des Retentionsbeckens Weinhebergasse Lanzendorf ist es erforderlich, einen Servitutsvertrag für den Ablaufkanal zu errichten, da dieser auf dem Privatgrundstück von Frau Martina Hofmeister, GSt. Nr. 2246, KG Lanzendorf, zu liegen kommt.

Das Notariat Bauer, Franz Josef-Straße 33, 2130 Mistelbach, hat in der Anfrage vom 22. November 2022 bekanntgegeben, dass mit Kosten von ca. € 700,-- für die Vertragserrichtung und Verbücherung desselben zu rechnen ist.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 60000/639 000 3000

Einstimmig genehmigt.

c) Turnsaal, Verwaltungs- und Verrechnungssystem

Da das derzeit verwendete Turnsaalverwaltungssystem mit 31. Dezember 2022 eingestellt wird, wurden durch die EDV und Sachbearbeiter mehrere auf dem Markt befindliche Systeme besichtigt und das System der Firma Venuzle GmbH, Dietrichsteinplatz 10, 8010 Graz, als Nachfolger ausgewählt.

Vorteile des neuen Systems sind, dass die freien Stunden Online einsehbar und eine Onlinebuchung möglich ist. Auch eine Schnittstelle mit dem GeOrg ist möglich, damit nicht wie bisher doppelt abgerechnet werden muss.

Die jährliche Lizenzgebühr liegt bei € 1.499,-- exkl. MwSt. und der Vertrag ist jährlich kündbar.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 14. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Es soll das Turnsaalverwaltungssystem der Firma Venuzle GmbH mit der jährlichen Gebühr in Höhe von € 1.499,-- exkl. MWSt. genutzt werden.

STR Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 728147/900 100 1000

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Projektgebiet Zaya-Mühlbach, Verkauf Baugrundstücke

Entsprechend den bisherigen Gemeinderatsbeschlüssen wurden die erforderlichen Schritte gesetzt, um im vorgesehenen Siedlungsgebiet Zaya-Mühlbach Baugrundstücke zum Verkauf an Private und für die nachfolgende Errichtung von Einfamilienhäusern erschließen zu können.

Bei einer internen Besprechung mit den Fachbereichen Bauamt, Infrastruktur, Grundverkehr, Straße und Finanz vom 5. Oktober 2022 wurde die weitere Vorgangsweise für den Verkauf wie folgt abgestimmt:

Laut vorliegendem Entwurf des Teilungsplanes GZ 13498/2021, DI Lebloch, vom 1. September 2022, werden im Projektgebiet 15 Bauplätze in der Größe von ca. 500 – 600 m² erschlossen.

Die Herstellung der Infrastruktur wird bis spätestens 30. Juni 2023 abgeschlossen sein (Information DI Bösmüller), ausgenommen die Hauszufahrten der Baugrundstücke, die erst nach der Errichtung der Einfamilienhäuser errichtet werden.

Nach Erstellung einer internen Kostenschätzung durch den Fachbereich Infrastruktur und Bauamt vom 5. Oktober 2022 liegen die Kosten für die Erschließung der Baugrundstücke inkl. Grundankauf bei € 262,30/m², wobei der Fachbereich Infrastruktur darauf hingewiesen hat, dass die Preisauskünfte der eingeholten Angebote steigen können und daher an den Baupreisindex gekoppelt werden sollten.



Stellungnahme der Fa. Remax/Herr Hugl:

„die Preise der letzten Bauplätze bewegten sich in Ebendorf bzw. in dem besagten Gebiet welche wir von Privat verkauft haben, unaufgeschlossen um die rd. € 180,-- bis € 210,--/m².

Aufgeschlossen und ohne Bauzwang je nach Lage, Größe und Konfiguration auch bis zu rd. € 280,--/m²

Zu den von Ihnen erwähnten Lagen, wären meiner Meinung Preise um die € 300,--/m² bis € 320,--/m² realisierbar, zumal wir uns in Wolkersdorf bereits bei Preisen von rd. € 400,--/m² bewegen.

Inklusive der Erschließungskosten/Aufschließungskosten, wobei hier der Einheitssatz ebenfalls schon erhöht wurde, sollte der Preis sich rd. um die € 350,--/m² einpendeln, damit auch Jungfamilien noch zu einem leistbaren Baugrund kommen können.

Die beabsichtigten Größen von 600 m² würden sich auch noch für Baurechtsgründe (Landesförderung) eignen.“

Der internen Kalkulation zu Folge ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass bei einem Preis von € 280,--/m² zzgl. Aufschließungskosten der Verkauf der Baugrundstücke kostendeckend ist.

Um sicherzustellen, dass die Interessenten die Möglichkeit haben, im Vorfeld für sie relevante Fragen abzuklären und die Vergabe korrekt und entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens von verbindlichen Kaufanboten erfolgt, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Festlegung der maßgeblichen Konditionen für die Kaufverträge im Stadt- und Gemeinderat, anschließend Erstellung eines Kaufanbotes durch die Stadtgemeinde Mistelbach.

Auf der Homepage wird ein Bereich eingerichtet, auf dem alle wesentlichen Informationen wie Kaufanbot, Teilungsplan, Bodengutachten, Info zu den Aufschließungsabgaben usw. ersichtlich sind und heruntergeladen werden können.

Hinweis, dass der Zeitpunkt, ab dem die Kaufanbote rechtlich verbindlich abgegeben werden können, von der Stadtgemeinde Mistelbach gesondert bekannt gegeben wird.

Die Interessenten aus der Evidenz und alle die neu hinzukommen, werden entsprechend informiert.

Die unterfertigten rechtlich verbindlichen Kaufanbote können ab festzulegendem Stichtag/Uhrzeit per E-Mail (SCAN) übermittelt werden und werden nach zeitlichem Einlangen (E-Mail-Eingang) gereiht. Im Kaufanbot ist das gewünschte GST und drei weitere nach Priorisierung anzugeben, falls das Wunschgrundstück beim Einlangen des Kaufanbots bereits vergeben ist.

Im Kaufanbot sind jedenfalls folgende Inhalte des Kaufvertrages zu regeln:

— Verkaufspreis/m² (fix oder wertgesichert ab 1. Jänner 2023)

- zzgl. Aufschließungskosten nach der NÖ BauO, Kanal und Wasser gem. aktuellem Hebesatz, inkl. Zeitpunkt zu dem die Vorschreibung schlagend wird (vom Bauamt und dem Fachbereich Abgaben ist jeweils ein Rechenbeispiel für ein Baugrundstück von ca. 600 m² zu erstellen, das Interessenten übermittelt werden kann)
- Herstellung der Infrastruktur bis 30. Juni 2023
- Vor- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde (nachweislicher Baubeginn inkl. Bodenplatte innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellungsmeldung innerhalb von 7 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages)
- nach Diskussion wurde die Frist für den Baubeginn von bisher üblichen 5 Jahren auf 2 Jahre reduziert
- die auf der Grenze der GST Mitscha-Märheim und Schöffbeck verlaufende 20 kW Leitung wird bis spätestens 31. Dezember 2023 außer Betrieb genommen
- integrativer Bestandteil des KV: Bodengutachten der IGP/Beilage zum Kaufanbot
- Hinweis auf die zu erwartenden Immissionen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes von Herrn Weiss und Haftungsausschluss der Stadtgemeinde Mistelbach als Verkäuferin
- Widmung gemäß bestehendem Bebauungsplan
- Verpflichtung zur Erstellung von Parkplätzen auf Eigengrund gemäß bestehender Verordnung

Errichtung der Kaufverträge und obligatorischer Abschluss eines Treuhandvertrages durch die Kanzlei Marschitz & Beber auf Kosten der Käufer (Angebot vom 20. Mai 2021 als Gesamtpaket, das heißt für Ankauf- und Abverkaufsverträge). Mag. Marschitz wurde von Frau Mag. Stichler auch bereits hinsichtlich der Vertragsgestaltung der Abverkaufsverträge betreffend Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen der in unmittelbarer Nähe gelegenen Landwirtschaft von Herrn Josef Weiss involviert.

Entsprechend dem Beschluss im GRA 1 wurden weitere Preisauskünfte von der Rechtsanwaltskanzlei Stenitzer & Schick, Rathausgasse 4, 2136 Laa an der Thaya (Außenstelle Hauptplatz 18/3, 2130 Mistelbach) und vom Notariat Bauer, Franz Josef-Straße 33, 2130 Mistelbach, eingeholt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Angebote abhängig vom Kaufpreis und von der Grundstücksgröße sind. Bei einem angenommenen Kaufpreis von ca. € 280,--/m² und einer Bauplatzfläche von 500 – 600 m² ist ein Honorar von ca. 1 % des vereinbarten Kaufpreises marktkonform. Auch Pauschalbeträge wie z.B. € 1.200,-- zuzüglich USt und Barauslagen pro Bauplatz sind möglich.

Mag. Marschitz ist bis dato von einem Baupreis von € 140,--/m² wie beim letzten Projekt Elisabethweg ausgegangen. Unter den oben angeführten Rahmenbedingungen bietet er ebenfalls ein Pauschalhonorar von 1 % des Bruttokaufpreises zzgl. Barauslagen, das sind Archivierungsgebühren, Beglaubigungskosten, staatliche Gebühren, ERV-Kosten, Grundbuchsauszüge, gerichtliche Pauschalgebühren sowie Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühren) an.



Sämtliche mit der Erstellung des Kaufvertrages und grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Das Steuerregime der für die Stadtgemeinde Mistelbach mit dem Verkauf anfallenden Steuern ist festzulegen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 29. November 2022 stellte der Vorsitzende fest, dass die gegenständlichen Rahmenbedingungen akzeptiert werden können, jedoch über den Kaufpreis von € 280,--/m² noch bis zum Gemeinderat interfraktionelle Gespräche geführt werden sollen und vor Baubeginn noch eine Anrainerinformation erfolgen soll.

Bedeckung: HHP 840000_ZAYA-MUEHLBACH

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den im Stadtrat beschlossenen Rahmenbedingungen die Zustimmung erteilen. Der Kaufpreis für die Baugrundstücke soll mit € 280,--/m² zzgl. Aufschließungskosten festgesetzt werden.

Bei 10 Gegenstimmen (SPÖ und LaB) und 1 Stimmenthaltung (GR Ing. Thalhammer) genehmigt.

Wortmeldungen: Vizebgm. Reiskopf, GR Lehnert, GR Schamann, STR Dr. Brandstetter, Bgm. Stubenvoll, GR Ing. Schreibvogel, STR Schimmer und STR Holy

Zu 17.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Stellungnahmen

Die Änderung 46 des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes ist in der Zeit vom **Montag, 26. September 2022 bis Montag, 7. November 2022**, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist haben etwa 25 Personen in die Einreichunterlagen Einsicht genommen. Offensichtlich wird das elektronische Angebot zur Einsichtnahme angenommen, da mindestens genauso viele Anfragen telefonisch gekommen sind.

Innerhalb dieser Frist wurden 14 Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen bezogen sich weitgehend auf den Änderungspunkt 6.1 – KG. Ebendorf Festlegung von Bauland Wohngebiet und Bauland Wohngebiet mit Beschränkung der Wohneinheiten (BW-3WE) mit Befristung, Verkehrsfläche Öffentlich, Grünland Spielplatz bzw. Entfall Widmungsart Grünland – Freihaltefläche.

Eine weitere Stellungnahme von BM DI Judith Eder bezieht sich auf das Heizkraftwerk in der Josef Dunkl-Straße. Hier gibt es jedoch keinen Änderungspunkt.

Für den Änderungspunkt 6.1 gibt es eine überparteiliche Bürgerinitiative (L)Eben(s)dorf, vertreten durch Ing. Ernst Kellner.



Dazu gibt es folgenden Sachverhalt:

Am 12. Oktober 2022 wurde vom Bauträger in der Schule in Ebendorf ein Projekt über die Erweiterung des Siedlungsgebietes östlich der Hofäckersiedlung mit etwa 160 Wohneinheiten präsentiert. Diese Präsentation ging weit über den Auflageentwurf hinaus.

Auf Grundlage dieser Veranstaltung wurde offensichtlich eine Bürgerinitiative gegründet.

Am 21. Oktober 2022 hat der Bauträger – gemeinsam mit dem Raumplaner und dem Verkehrsplaner – seine Projektidee dem Gemeinderat vorgestellt.

Am 7. November 2022, hat der Bürgermeister in der Schule in Ebendorf zu einer Infoveranstaltung geladen. Dabei waren mehr als 100 Personen anwesend.

Herr DI Fleischmann hat als erstes die Vorgaben nachdem derzeit geltenden ÖEK, dem Regionalen Raumordnungsprogramm und dem NÖ Raumordnungsgesetz erläutert.

Im Wesentlichen ist für das gesamte Gebiet (aufgelegen war ein sehr kleiner erster Abschnitt) eine Dichte von 128 Wohneinheiten ableitbar.

Der Bürgermeister erklärte, dass in den nächsten Jahren lediglich 2 Bauphasen errichtet werden sollen. (Entspricht etwa 1/3 der Gesamtfläche lt. ÖEK).

Herr Architekt Weber stellt die ins Auge gefassten Bauformen (Doppel- und Reihenhäuser) vor. Außerdem bleiben vier Parzellen für Einfamilienwohnhäuser, welche durch Abänderung der derzeitigen Grundstückskonfigurationen die Gemeinde vergeben kann.

Der Bauträger erläutert, dass er leistbares Wohnen umsetzen möchte.

Die anwesenden Bürger von Ebendorf sprechen sich gegen das Projekt aus. Lt. ihrer Meinung ist lediglich eine Spiegelung der Verbauung in der Robert Stolz-Gasse denkbar. Dies schließt auch die Errichtung von Reihenhäusern aus.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden dem Protokoll vollinhaltlich angeschlossen.

Im Zuge der Diskussion wird eine Stellungnahme des Bauamtes zu den einzelnen Punkten der Einwände der Bürgerinitiative als nicht notwendig erachtet.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 8. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Interessen der Bürger von Ebendorf sind durch das vorgestellte Projekt und somit auch durch den Änderungspunkt 6.1 nicht gewahrt. Der Änderungspunkt 6.1 soll daher nicht umgesetzt werden und damit auch in der Verordnung nicht berücksichtigt werden. Die Stellungnahme von BM DI Eder ist keinem Änderungspunkt zuzuordnen.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 18.) Örtliches Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Begutachtung

Der raumordnungstechnische Amtssachverständige führte am 25. November 2022 den Ortsaugenschein und die Besprechung der Änderungspunkte durch. Anwesend dabei waren neben dem Sachbearbeiter auch Frau DI Heinisch vom Büro RaumRegionMensch.

Folgende Abänderungen bzw. Ergänzungen sind notwendig:

Zu 1.1 KG Frättingsdorf, Festlegung „Grünland Schutzhaus“

Die Fördereinreichung für das Schutzhaus ist bereits von der Förderungsstelle positiv behandelt worden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt. Die Zustimmung ist noch nachzureichen.

Zu 2.1, 3.3, 5.1, 7.1 und 7.2 - keine Anmerkungen

Zu 9.1 KG Hüttendorf, Festlegung „Bauland Agrargebiet“

Lt. ASV bedarf es einer Aussage über die bestehende Infrastruktur – insbesondere ob eine Erschließung ohne größere Aufwendungen für die Stadt möglich ist.

Ebenso muss der ÖV angeführt werden, da das betreffende Grundstück als Tor für die Siedlungserweiterung in der KG Hüttendorf dient.

Die nächste Bushaltestelle befindet sich im fußläufigen Bereich (ca. 100 Meter).

Ein Siedlungskonzept existiert im gegenständlichen Bereich noch nicht. Nachdem aber in den letzten Jahren der Stadelweg als wasserführender Weg ausgebaut worden ist, kann der Stadelweg als Erschließungsstraße für ein Siedlungsgebiet nicht mehr herangezogen werden.

STR Dr. Brandstetter führte dazu aus, dass die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist.

Zu 10.1 KG Mistelbach, Festlegung „Bauland – Betriebsgebiet – emissionsarm – Aufschließungszone“

Lt. dem ASV wäre eine Widmungsänderung in der vorgesehenen Form möglich, da die derzeitige Widmung „Bauland Sondergebiet – Feuerwehr“ ähnliche Emissionen aufweist.

Das im derzeitigen ÖEK ausgewiesene Betriebsgebiet hat sich jedoch nach dem ASV nach dem damaligen Bestand (Bauhof Fa. Pittel + Brausewetter) gerichtet.

Es ist daher eine Variantenprüfung über Vor- und Nachteile durchzuführen.

Zu 10.2, 10.3 und 10.4 – keine Anmerkungen

Zu 10.6 Änderung der Funktionsbezeichnung zu „Bauland Sondergebiet – Psychosoziales Zentrum / Wohnheim“

Auch hier ist ein Variantenvergleich mit der derzeitigen Widmung bzw. dem Bestand im Kloster durchzuführen. Dabei ist ein Anforderungsprofil zu erstellen. Zu berücksichtigen sind die Ruhebereiche und der Einfluss des Badebetriebs. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass „Wohnen“ in der Widmungskategorie Bauland Sondergebiet nicht zulässig ist.



Im Sinne dieser Besprechung wird der ASV für Raumplanung seine Stellungnahme für den Gemeinderat aufbereiten. Ebenso werden die Unterlagen vom Büro RaumRegionMensch ergänzt bzw. die Verordnungen – auch im Hinblick auf den Entfall des Änderungspunktes 6.1 im Bezug des Auflageentwurfes abgeändert.

STR Dr. Brandstetter beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 19.) Örtliches Raumordnungsprogramm (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Verordnung

Das Techn. Büro RaumRegionMensch hat auf Grundlage der Stellungnahme des raumordnungstechnischen Amtssachverständigen vom 1. Dezember 2022 und des Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2022 die Unterlagen für die 46. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes adaptiert und dazu einen Bericht vorgelegt. Der Änderungspunkt 10.6. – Änderung Funktionsbezeichnung und Erweiterung „Bauland-Sondergebiet (BS)-Gesundheitszentrum und Gastronomie zu Psychosoziales Zentrum/Wohnheim“ konnte in der Kürze der Zeit nicht ergänzt werden, sodass seitens des Techn. Büros RaumRegionMensch eine Zurückstellung empfohlen wird. Die vom Sachverständigen geforderten Ergänzungen werden im Jänner/Februar 2023 aufbereitet, sodass eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates im März 2023 möglich wäre.

Die nachstehende Verordnung beinhaltet daher nicht den Änderungspunkt 6.1. – Änderung von „Grünland-Freihaltefläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ (dieser Änderungspunkt entfällt vollumfänglich) und den Änderungspunkt 10.6. Änderung - Funktionsbezeichnung und Erweiterung „Bauland-Sondergebiet (BS)-Gesundheitszentrum und Gastronomie zu Psychosoziales Zentrum/Wohnheim“ (dieser Änderungspunkt wird zurückgestellt).

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG A

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 - i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mistelbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan GZ. 10.900-01/22 VO A vom Dezember 2022, RaumRegionMensch ZT GmbH) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.



§ 3 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 20.) Bebauungsplan (ohne Änderungspunkt 6.1), Änderung 46, Verordnung

Das Techn. Büro RaumRegionMensch hat auf Grundlage der Stellungnahme des raumordnungstechnischen Amtssachverständigen vom 1. Dezember 2022 und des Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2022 die Unterlagen für die 46. Änderung des Bebauungsplanes adaptiert und dazu einen Bericht vorgelegt. Der Änderungspunkt 10.6. – Änderung Funktionsbezeichnung und Erweiterung „Bauland-Sondergebiet (BS)-Gesundheitszentrum und Gastronomie zu Psychosoziales Zentrum/Wohnheim“ konnte in der Kürze der Zeit nicht ergänzt werden, sodass seitens des Techn. Büros RaumRegionMensch eine Zurückstellung empfohlen wird. Die vom Sachverständigen geforderten Ergänzungen werden im Jänner/Februar 2023 aufbereitet, sodass eine Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates im März 2023 möglich wäre.

Die nachstehende Verordnung beinhaltet daher nicht den Änderungspunkt 6.1. – Änderung von „Grünland-Freihaltefläche“ in „Bauland-Wohngebiet“ (dieser Änderungspunkt entfällt vollumfänglich) und den Änderungspunkt 10.6. Änderung - Funktionsbezeichnung und Erweiterung „Bauland-Sondergebiet (BS)-Gesundheitszentrum und Gastronomie zu Psychosoziales Zentrum/Wohnheim“ (dieser Änderungspunkt wird zurückgestellt).

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mistelbach beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG A

§ 1 Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der Stadtgemeinde Mistelbach (Plan Nummer 10.950-01/22 VO A vom Dezember 2022), die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

STR Dr. Brandstetter beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 21.) Kindergärten und Kleinkindgruppe

a) NÖ Landeskindergarten Ferienbetreuung 2023

Das Kindergartengesetz wird ab 2023 wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 lautet:

*„(2) Der Kindergarten ist in der 4. bis 6. Woche der Kindergartenferien jedenfalls für eine Woche lang geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien hat der Kindergartenhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend den Personalressourcen und der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis Ende Mai festzulegen, welcher Kindergarten und welche Kindergartengruppen offenhalten. § 18 Abs. 8 gilt mit der Maßgabe, dass die Bedarfserhebung bis **30. April** vorzunehmen ist. Bei der Berechnung des Bedarfes sind in erster Linie Kinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren.“*

Mit diesen Änderungen ist es nun so, dass unsere Kinderbetreuerinnen für den Zeitraum von 8 Wochen die Ferienbetreuung in den Kindergärten durchführen müssen, wobei nur in 3 Wochen eine Kindergartenpädagogin Dienst versieht. Bei einer Besprechung mit den Kinderbetreuerinnen wurde von diesen berichtet, dass in den Vorjahren immer viele Kinder, die angemeldet waren, dann doch nicht in der Ferienbetreuung waren. An vielen Tagen wäre es nicht notwendig gewesen, soviel Personal einzusetzen. Auch ist es für eine Personalplanung viel zu spät, wenn die Bedarfserhebung bis 30. April erfolgt. Damit wissen wir erst im Mai, wieviel Personal in der Ferienbetreuung benötigt wird. Zu diesem Zeitpunkt gibt es keine Feriapraktikantinnen mehr, außerdem ist dieser Zeitpunkt für die Urlaubsplanung der Kinderbetreuerinnen viel zu spät.

Daher wird Folgendes vorgeschlagen:

Die Bedarfserhebung für die Ferienbetreuung der Stadtgemeinde Mistelbach erfolgt bis Ende Februar. Die Eltern haben allerdings noch die Möglichkeit, bis 30. April Änderungen vorzunehmen. Es erfolgt allerdings keine nochmalige Abfrage, sondern die Änderungen müssen proaktiv bekanntgegeben werden.

Es wird eine Kautions in Höhe von € 100,-- in Rechnung gestellt, die nur dann zurückbezahlt wird, wenn:

die Kinder max. 3 Tage (ausgenommen Krankheit) nicht die Ferienbetreuung besucht haben

Eine Erkrankung gilt als Entschuldigung, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Verlangt der Arzt eine Gebühr für die Krankmeldung, so übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach die Kosten.

Die Kosten für den Beschäftigungsmaterialbeitrag und für die Nachmittagsbetreuung werden im Vorhinein in Rechnung gestellt. Ein Besuch der Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn diese Kostenbeiträge und die Kautions vor Beginn der Ferien bezahlt worden sind.

Änderungen, die bis zum Beginn der Ferien bekanntgegeben werden, gelten als entschuldigtes Fernbleiben.

Die Kindergärten werden in der 5. Ferienwoche geschlossen bleiben.

In den beiden zusätzlichen Ferienwochen in der 4. bis 6. Ferienwoche wird die Ferienbetreuung nur in Kindergärten in Mistelbach angeboten. Wenn es sich ausgeht, nur in einem, wenn nötig in zwei oder drei Kindergärten. Die Kindergärten in den Katastralgemeinden haben die mittleren drei Ferienwochen geschlossen.

Es wird nicht im Vorhinein bekanntgegeben, in welchem Kindergarten die Ferienbetreuung in der 4. und 6. Ferienwoche angeboten wird.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 7. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Ferienbetreuung soll in der oben angeführten Form durchgeführt werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Praxiskindergarten der BAfEP, Ferienbetreuung 2023

Seit 2020 führt die Stadtgemeinde Mistelbach eine Ferienbetreuung in den ersten drei Ferienwochen im Praxiskindergarten der BAfEP durch. Die Leiterin des Praxiskindergartens, Fr. Mag. Faimann bittet darum, dass im Jahr 2023 fünf Wochen Ferienbetreuung angeboten wird. Im Jahr 2022 betrugen die Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach € 604,99, die zur Gänze vom Land NÖ gefördert wurden.

- Zeitraum: die ersten fünf Ferienwochen (bisher immer drei Wochen)
- eine Gruppe mit max. 25 Kinder
- Kindergartenpädagoginnen des Praxiskindergartens werden für diesen Zeitraum bei der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt. Jede Woche ist eine Kindergartenpädagogin mit 40 Wochenstunden (35 Betreuungsstunden) angestellt. Fällt eine Kindergartenpädagogin aus, muss die Stadtgemeinde Mistelbach für Ersatz sorgen.
- Die Stadtgemeinde Mistelbach stellt eine Ferialpraktikantin für fünf Wochen mit jeweils 40 Wochenstunden zur Verfügung.
- Die Kinderbetreuerin wird vom Praxiskindergarten zwei Wochen lang kostenlos für die Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Die anderen drei Wochen wird eine Kinderbetreuerin vom Praxiskindergarten für jeweils 20 Wochenstunden bei der Stadtgemeinde Mistelbach angestellt.
- Es gelten dieselben Tagsätze wie bei der Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder im Sommer.
- Die Kosten für das Mittagessen übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach.
- Die Stadtgemeinde Mistelbach schließt eine Haftpflichtversicherung für die Kinder ab (ca. € 100,- für alle Kinder).
- Die Stadtgemeinde Mistelbach sucht um eine Förderung beim Land NÖ an (€ 250,-/Woche).

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 7. November 2022 beschlossen, die Ferienbetreuung im Praxiskindergarten wie oben angeführt durchzuführen. In der Zwischenzeit haben aber die Kindergartenpädagoginnen des Praxiskindergartens bekanntgegeben, in welcher Höhe sie sich die Entlohnung für die Durchführung der Ferienbetreuung vorstellen, welche über der Entlohnung der vorigen Jahre liegt. Darüber hinaus muss 2023 die Kinderbetreuerin des Praxiskindergartens für zwei Wochen mit jeweils 20 Wochenstunden angestellt werden. Um die Kosten für die Stadtgemeinde Mistelbach abzufedern, wird vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach das Mittagessen den Eltern in Rechnung stellt. Es wird vorgeschlagen, dass statt dem Punkt „Die Kosten für das Mittagessen übernimmt die Stadtgemeinde Mistelbach“ nachfolgender Punkt aufgenommen wird:



- Da aufgrund der zusätzlichen zwei Wochen Ferienbetreuung und den höheren Personalkosten für die Kindergartenpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen die Kosten für die Durchführung der Ferienbetreuung im Praxiskindergarten 2023 steigen, werden die Kosten für das Mittagessen nicht von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen. Das Mittagessen wird dann zum Selbstkostenpreis (derzeit € 4,20 je Kind je Mittagessen) an die Eltern verrechnet.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 22.) Ferienbetreuung

a) Herbst- und Weihnachtsferien 2022

Der Lerntiger informiert, dass für die Herbst- und Weihnachtsferien keine Ferienbetreuung zustande gekommen ist.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Sommerferien 2023

Für die Sommerferien 2023 wird Folgendes vorgeschlagen:

Schulpflichtige Kinder

Betreuung im Sommerhort in allen 9 Ferienwochen in der Volksschule. Wenn die Tagsätze für die Eltern unverändert bleiben, müsste die Stadtgemeinde Mistelbach zusätzlich zur Trägerforderung (im Jahr 2022 € 1.613,47) noch eine Pauschale in Höhe von € 2.720,-- bezahlen. Der Vertragspartner für die Eltern ist der Lerntiger. Die Stadtgemeinde Mistelbach übernimmt die Kosten für das Mittagessen. Heuer wird wieder die Ferienbetreuung ab 6:30 Uhr angeboten (aufgrund der Schließung des Hortes im Krankenhaus Mistelbach).

Kindergartenkinder

Die Betreuung erfolgt in den NÖ Landeskindergärten während 8 Wochen.

Als Tarif für die Ferienbetreuung 2023 wird vorgeschlagen:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1 Kind je Tag ganztägig (bis 17 Uhr) | € 15,-- |
| 1 Kind bis 13 Uhr | € 10,-- |

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 7. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Ferienbetreuung soll, wie oben angeführt, angeboten werden.

STR Polke beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 729005/439 000 2000

Einstimmig genehmigt.

Zu 23.) Veranstaltungen

a) „Wilfersdorf besucht Mistelbach“, Abrechnung

Mit ca. 90 Personen war die Vernissage sehr gut besucht. Nach einer netten Eröffnung des Bürgermeisters aus Wilfersdorf und musikalischer Umrahmung der „Trombone Gang´Stars“ konnte die Ausstellung in der M-Zone besichtigt werden.

Die Sachbearbeiterin legt die Abrechnung vor.

Bezeichnung	Ausgaben
Grafik Einladungskarte + Plakat	€ 160,00
Druck Einladungskarten + Plakat	€ 371,51
Plakatierung	€ 23,20
AKM-Gebühr	€ 24,26
Summe	€ 578,97

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Psychosoziale Zentren GmbH, Ausstellung in der M-Zone 2023

Die Psychosoziale Zentren GmbH ersucht mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 darum, die M-Zone für eine Ausstellung anlässlich ihres 45-jährigen Bestehens mit dem Schwerpunkt „Psychische Gesundheit/Psychische Erkrankung“ zur Verfügung zu stellen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die M-Zone soll für eine Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Potmesil Christoph, Ausstellung in der M-Zone

Mit Schreiben vom 26. September 2022 ersucht der Künstler Christoph Potmesil darum, in der M-Zone eine Ausstellung zu präsentieren. Er ist ein Rabensburger Künstler und möchte in seiner Heimat seine Werke, die mit einer speziellen Spachteltechnik gemacht werden, präsentieren.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Künstler wird angeboten, die Druckkosten zu übernehmen und die M-Zone kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Vernissage sollen vom Künstler übernommen werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



d) Veranstaltungen 2023

Folgende Veranstaltungen sollen 2023 durchgeführt werden.

Veranstaltungen	Datum
LiteraTourFrühling	Mehrere Termine im April und Mai
Kunst im Rathaus	28. April
Kabarettschiene	4. März, 6. Mai, 23. September, 11. November.
Sommerszene	22. Juni - 10. August 2023
Stadtfest	25. - 27. August + 24. August: Nacht der Filmmusik
Veranstaltungen in der M-Zone	März/April: Kulturpreisträger aus Neumarkt zum 40-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft bis 1. Mai Mai: Kunstzweige Mittelschule und BORG Juni: Psychosoziales Zentrum Juli: Künstlerausstellung Potmesil 28. Juli bis Ende August: Fotoausstellung „Mein Freund, der Baum“ im Herbstbesucht Mistelbach und Hauerzunft
Puppentheatertage	20. - 26. Oktober 2023
Krimitage	November
Christmas in Mistelbach	16. Dezember
Konzertreihe	Weinviertler Philharmoniker am Ostermontag, „vielmusik am Kirchenberg“ im Juli

Kalkulationen sind gemäß Budget durchzuführen, Einzelkalkulationen werden zeitgerecht bekannt gegeben.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die angeführten Veranstaltungen sollen wie aufgelistet stattfinden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) Sommerszene 2022, Abrechnung

Die 25-Jahr-Jubiläums-Sommerszene Mistelbach hat an 29 Tagen (davon 2 Regentage) von 30. Juni bis 20. August 2022 stattgefunden. 12.000 Besucher haben das abwechslungsreiche Programm genutzt.

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung der Sommerszene vor.

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben
Standgebühr (Wasser/Strom/Kanal/Müll)	14 355,00	
Gastrostandmiete Polak	1 120,00	
Kostenersatz Security	2 333,32	
Einnahmen Eintritte	13 392,04	



Sponsoring	2 500,00	
Förderung Land NÖ	13 000,00	
Summe Einnahmen	46 700,36	
Gagen Künstler		29 714,69
Security		6 006,00
Verpflegung		480,16
Inserate Printmedien		2 606,00
Plakate & Folder, Austragen, Plakatierung		1 272,68
Grafiker für Plakat und Folder		500,00
Anmeldung Gemeinde + BH Kino		148,30
Homepage Jahresgebühr, Weiterleitung, Host		221,00
Kleinmaterial		154,67
Blumen, Dünger		391,95
Technik - Leihgebühr und Betreuung		12 315,00
AKM		3 588,01
Reinigungsmittel		365,76
Müllentsorgung		732,48
Stromkosten		1 175,84
Sanierung Bühne		3 660,00
Summe Ausgaben		63 332,54
Aufwand Bar	16 632,18	

Zum Vergleich lag der Bar-Aufwand im Jahr 2021 durch Corona Maßnahmen, wie z.B. verstärkte Security bei € 25.515,57.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

f) Sommerszene, Vertragsverlängerung mit Hymer Gastro

Benjamin Hymer hat um Vertragsverlängerung für den Standplatz in der Sommerszene Mistelbach um weitere 2 Jahre ersucht.

Er hatte einen befristeten 1-Jahresvertrag als Probejahr und der Vertrag sollte um weitere 2 Jahre verlängert werden, damit wie bei den 4 anderen Gastronomieständen die Laufzeit nach der Sommerszene 2024 endet.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Vertrag mit Hymer Gastro soll um 2 Jahre verlängert werden.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Stadtfest 2022, Abrechnung

Der Sachbearbeiter legt die Abrechnung vor.

Bezeichnung	Einnahmen abgerechnet	Ausgaben abgerechnet
Musikbeiträge		
Freitag		
Crosscover (Neumarkt)		0,00
Sedi Penz		1 500,00
Samstag		
Frühschoppen Thayablech		550,00
Lisa Fletzberger		150,00
The Untouchables		1 500,00
Die wilden Kaiser		2 500,00
Sonntag		
Stadtkapelle Hauerumzug		500,00
Frühschoppen + Messe Weinbergmusikanten		700,00
Sonntag Nachmittag Red Devils		1 000,00
Betriebskosten		
akm		862,28
Anmeldung Gemeinde		63,50
Bühnentechnik (einmaliger Sonderpreis!)		6 385,50
Pagodenzelte		4 274,92
Logistik Getränke- + Equipment-Ausgabe		600,00
Security		1 768,00
Arbeitszeit + Material Wasserwerk		678,60
Miete WC Container		400,00
Abräumservice + Reinigung WC		1 330,00
Kleinmaterial		72,31
Handpapier/WC Papier		250,00
Fehlmenge Hubertus Gläser + Sonnenschirme		703,40
Verpflegungsgutscheine		1 317,85
Werbekosten		
Folder, Plakate		592,39
Grafiker		500,00
Plakatierung A1 & Plakatständer Janner		766,40
Inserat Bezirksblatt + NÖN		939,47

Werbung Printmedien		939,47
Fotograf		400,00
Standgebühr		
Vergnügungspark	850,00	
Süßwarenstand	250,00	
Spielwarenstand	150,00	
Standgebühr Gastronomie	4 900,00	
sonstige Einnahmen		
Tombola	3 700,00	
Beitrag Wirte Fehlmenge Gläser	851,67	
Beitrag Wirte Pagodenzelte	3 650,01	
Sponsoren	13 000,00	
Aufwand Bar	3 642,41	
SUMME	27 351,68	31 244,09

Zum Vergleich lag der Bar-Aufwand beim letzten Stadtfest im Jahr 2019 bei € 18.006,98. Durch höhere Einnahmen bei den Sponsoren, die Einnahmen der Tombola sowie Synergien mit dem Bezirksfest im Juni konnte der Bar-Aufwand gesenkt werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

h) 44. Int. Puppentheatertage Besucherzahlen Statistik

Mit 4.089 verkauften Tickets vom 20. - 26. Oktober 2022 (3.833 von 2019) sind auch die 44. Int. Puppentheatertage gut besucht gewesen. Es wurden auch 7 Gastspiele (KG Wolkersdorf, VS Wolkersdorf, VS Laa an der Thaya, KG Ladendorf) mit insgesamt 900 Zuschauern gespielt. Auch MIMIS Sonntag wurde dieses Jahr wieder gut angenommen.

Die Abrechnung wird im nächsten GRA vorgelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

i) 44. Int. Puppentheatertage, Finissage & Versteigerung der Ausstellung „Seiltänzer“

Die Ausstellung kam beim Publikum so gut an, dass immer wieder gefragt wurde, was mit den Figuren nach der Ausstellung passiert. Daher kam uns der Gedanke, diese bei einer Finissage zu versteigern.



Die Figuren der Ausstellung „Seiltänzer“ können am Donnerstag, 22. Dezember 2022, um 18.00 Uhr, im Stadtsaal Mistelbach ersteigert werden. Das Mindestgebot soll bei € 55,-- liegen. Der Erlös wird zum Großteil für eine Kunstreise der Schülerinnen nach Italien verwendet.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 17. November 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Finissage mit der Versteigerung soll durchgeführt werden und das Mindestgebot für die Figuren soll bei € 55,-- liegen.

STR Schimmer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 24.) Ehrungen

Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung wurde beschlossen

Zu 25.) Verträge

KG Lanzendorf, Schrickerstraße, Sondernutzungsvertrag für Piktogramme

Die ST3 hat der Stadtgemeinde Mistelbach den Sondernutzungsvertrag bezüglich der Piktogramme auf der Landesstraße L21 (Schrickerstraße) übermittelt. Der Vertrag ist nun von der Stadtgemeinde Mistelbach zu unterzeichnen. Die Aufbringung der Bodenmarkierungen ist bereits beauftragt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Sondernutzungsvertrag soll unterzeichnet werden.

Vizebürgermeister Reiskopf beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 26.) Straßenbezeichnung

a) KG Mistelbach, Conrad Hötzendorf-Platz, Umbenennung in Europaplatz und Neuzeuweisung von Adressen - Verordnung

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst: Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 5710/1, KG Mistelbach, wie im vorliegenden Lageplan eingezeichnet, ist derzeit als „Conrad Hötzendorf-Platz“ benannt und soll die neue Straßenbezeichnung „Europaplatz“ erhalten.



Der Vorsitzende des GRA 5 wird in einem persönlichen Gespräch mit Frau Heindl die neue Adresse Franz Josef-Straße Nr. 10 abklären. Wenn Frau Heindl mit der neuen Adresse einverstanden ist, wird der Schule ein Informationsschreiben übermittelt.

Von der Umbenennung des Platzes sind folgende zwei Liegenschaften betroffen.

Die Liegenschaft auf dem GSt. Nr. .411, KG Mistelbach, derzeit Conrad Hötzenndorf-Platz Nr. 4, soll die neue Adresse „Franz Josef-Straße Nr. 10“ erhalten, da diese Liegenschaft eher der Franz Josef-Straße zuzuordnen ist, als dem Conrad Hötzenndorf-Platz. Herr Vizebgm. Manfred Reiskopf hat mit Frau Maria Heindl gesprochen und diese ist mit der neuen Anschrift Franz Josef-Straße Nr. 10 einverstanden, wenn ihr dadurch keine Kosten entstehen. Darüber hinaus soll Frau Heindl die alte Hausnummerntafel gratis überlassen werden.

Die Liegenschaft auf dem GSt. Nr. .1149, KG Mistelbach, derzeit Conrad Hötzenndorf-Platz Nr. 2 (Polytechnische Schule) soll die neue Adresse „Europaplatz Nr. 1“ erhalten. Am 10. November 2022 wurde ein Infoschreiben an die Polytechnische Schule per Mail verschickt, in welchem bekanntgegeben wurde, dass die Schule ab ca. Mai 2023 die Adresse „Europaplatz Nr. 1“ bekommen wird. Es gab keine Rückmeldung von der Schule.

Vizebgm. Reiskopf beantragt daher, der Gemeinderat wolle der Umbenennung des Conrad Hötzenndorf-Platzes in Europaplatz sowie den beiden Adressänderungen die Zustimmung erteilen und folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 14. Dezember 2022 über die Umbenennung eines Platzes und die Änderung von zwei Adressen in der KG Mistelbach.

Artikel I

Umbenennung des Platzes

Gem. § 31 Abs. 3 der NÖ BO 1996, LGB. 8200 erhält die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 5710/1, KG Mistelbach (wie im beiliegenden Lageplan eingezeichnet) welche derzeit als „Conrad Hötzenndorf-Platz“ benannt ist, die neue Straßenbezeichnung

„Europaplatz“.

Artikel II

Zuweisung der neuen Adressen

Gem. § 31 Abs. 3 der NÖ BO 1996, LGB. 8200 werden nachstehend angeführten Liegenschaften neue Adressen zugewiesen.

Der Liegenschaft Conrad Hötzenndorf-Platz Nr. 2, auf dem Grundstück Nr. .1149, KG Mistelbach, wird die neue Adresse **„Europaplatz Nr. 1“** zugewiesen.

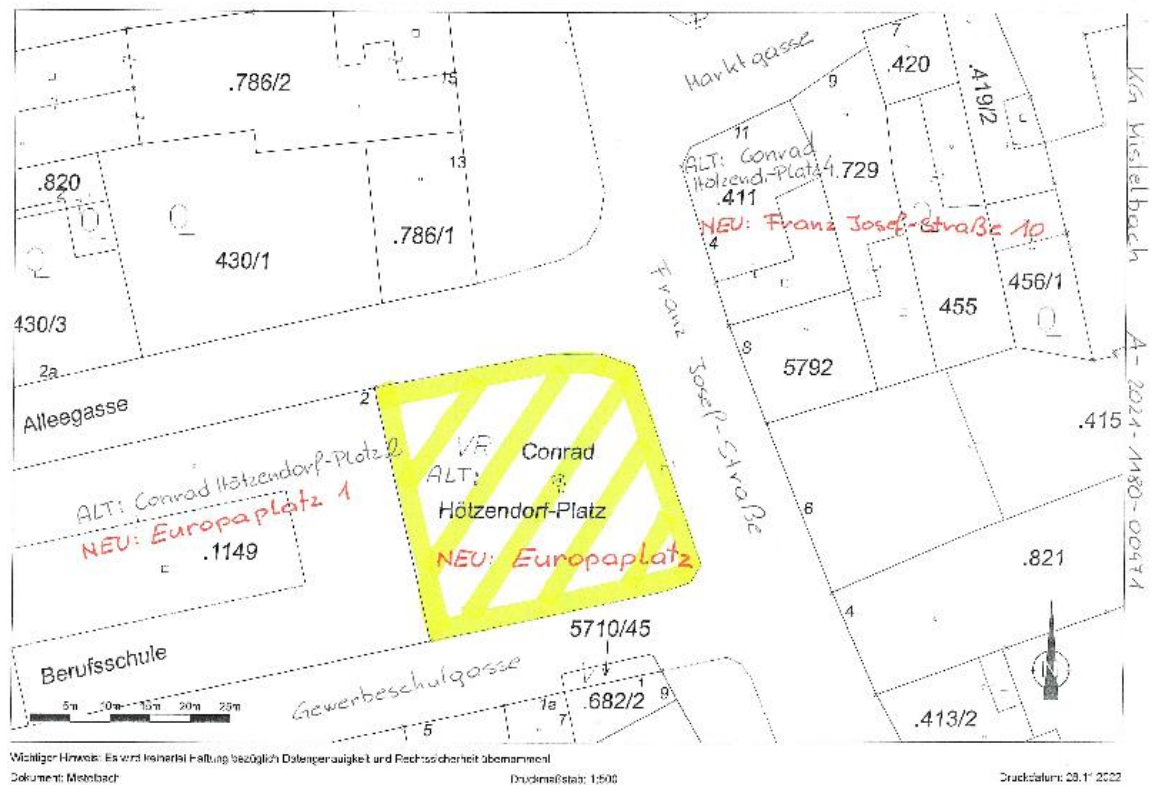
Der Liegenschaft Conrad Hötzenndorf-Platz Nr. 4, auf dem Grundstück Nr. .411, KG Mistelbach, wird die neue Adresse **„Franz Josef-Straße Nr. 10“** zugewiesen.

Artikel III Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Pürkl



Lageplan Conrad Hötendorf-Platz, Umbenennung in Europaplatz und Neuzuweisung von Adressen

b) KG Mistelbach, Gemeindestraße "Kitty Buchhammer-Gasse" Straßenbezeichnung - Verordnung

Für das neue Siedlungsgebiet inkl. NÖ Landeskindergarten in der KG Mistelbach, östlich der Ebendorferstraße, zwischen der Zaya und dem Mühlbach, ist eine Straßenbezeichnung erforderlich. Das Siedlungsgebiet liegt in der KG Mistelbach, befindet sich jedoch unmittelbar an der KG-Grenze zu Ebendorf.

Die Ortsvorsteher von Mistelbach und Ebendorf schlugen gemeinsam den Namen „Kitty Buchhammer-Gasse“ vor und wurde diese Bezeichnung in der Sitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2022 einstimmig genehmigt.

Nunmehr liegt der Teilungsplan mit den Grundstücksnummern vor und beantragt Vizebgm. Reiskopf, der Gemeinderat wolle folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 14. Dezember 2022 über die Bezeichnung einer Verkehrsfläche.

Artikel I

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung LGBI. 8200 i.d.g.F., wird jener Teil der Verkehrsfläche Grundstück Nr. 5816/1, KG Mistelbach (der im beiliegenden Lageplan in gelber Farbe markiert ist), als

„Kitty Buchhammer-Gasse“

bezeichnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Einstimmig genehmigt.



Lageplan Straßenbezeichnung Kitty Buchhammer-Gasse



Zu 27.) Grundverkehr

A) Ankauf

Radweg Hörersdorf – Frättingsdorf, Grundankauf von Pauliny Stephan und Angela, GST 1661/1, KG Frättingsdorf

Vorbehaltlich der Budgetverhandlungen für 2023 und dem Budgetbeschluss für 2023 soll das Projekt Radroute/Radweg von der KG Hörersdorf Richtung KG Frättingsdorf fortgesetzt werden.

Im Zuge einer Vorbesprechung mit der Förderstelle des Landes NÖ am 7. November 2022 wurde auch die Fortsetzung des Radweg-/Radroutenprojektes Hörersdorf nach Frättingsdorf besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass beim 3. Teilabschnitt (Abschnitt von der bestehenden Unterführung der Schnellbahn S2) der derzeitige Weg über eine Liegenschaft führt, die nicht der Stadtgemeinde Mistelbach gehört.

Von der Förderstelle des Landes NÖ wurde der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt, dass es für dieses Grundstück nicht ausreicht, mit dem Grundeigentümer eine Einverständniserklärung abzuschließen. Damit der Radweg/die Radroute über dieses Grundstück gefördert werden kann, muss mit dem Grundeigentümer ein Pachtvertrag abgeschlossen werden oder die Stadtgemeinde Mistelbach muss Grundeigentümer dieser Liegenschaft sein.

Am Dienstag, den 22. November 2022 um 14:00 Uhr fand eine Besprechung vor Ort mit dem Grundeigentümer, Herr Stephan Pauliny und politischen Vertretern der Stadtgemeinde Mistelbach (STR Josef Strobl, GR Wolfgang Inhauser und GR Walter Hiller) statt.

Dabei wurde mit Herrn Stephan Pauliny die oben angeführte Situation besprochen und diskutiert.

Nach Begehung der Liegenschaft 1661/1 teilte Herr Pauliny der Stadtgemeinde Mistelbach mit, dass er dieses Grundstück an die Stadtgemeinde Mistelbach verkaufen würde. Als Kaufpreis wurde seitens der Stadtgemeinde Mistelbach ein Preis von 2,95 €/m² (wie beim Flurbereinigungsverfahren für Radweg Hörersdorf – Frättingsdorf) vorgeschlagen.

Daraufhin teilte Herr Stephan Pauliny mündlich (auch in Vertretung von Frau Angela Pauliny) mit, dass sie das Grundstück 1661/1 in der KG Frättingsdorf (15011) zum Preis von 2,95 €/m² an die Stadtgemeinde Mistelbach verkaufen würden.

Vizebgm. Reiskopf beantragt daher namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Es soll das Grundstück 1661/1 mit der Einlagezahl 791 in der KG Frättingsdorf (15011) von den derzeitigen Grundeigentümern Stephan und Angela Pauliny, im Ausmaß laut Grundbuch von 1.659 m² zum Preis von 2,98 €/m² angekauft werden.

Von der Abteilung Grundverkehr der Stadtgemeinde Mistelbach soll ein Kaufvertrag erstellt werden und die Details zum Ankauf des Grundstückes mit dem Grundeigentümer abgeklärt werden.

Bedeckung: 611000/612 000 4000

Einstimmig genehmigt.



B) Verkauf

a) KG Eibesthal, Mag. Kindl Christian und Burisch Manfred, GST 4920 (Stadtgemeinde Mistelbach, Teilfl.)

Mit Herrn Mag. Kindl, Bahnstraße 7, 2130 Mistelbach, bestand bis 31. Oktober 2022 eine unentgeltliche Benützungsvereinbarung für die an seine Presshäuser GST .639 und .637 angrenzende Fläche der Stadtgemeinde, Widmung Verkehrsfläche, im Ausmaß von ca. 250 m².

Anlässlich des Ablaufes der Benützungsvereinbarung teilte Herr Mag. Kindl mit Schreiben vom 7. Juni 2022 mit, dass er die Fläche im Ausmaß von ca. 250 m² gerne ankaufen möchte und machte ein Angebot von € 15,--/m².

Für den Verkauf ist eine Umwidmung dieser Fläche von Verkehrsfläche in Grünland erforderlich.

Aus Sicht des Bauamtes spricht grundsätzlich nichts gegen den Verkauf und die damit verbundene Umwidmung, allerdings sollte bei der Vermessung und Erstellung des Teilungsplanes festgestellt werden, ob es Kellerröhren anderer Eigentümer unter dieser Fläche gibt.

Weiters teilte das Bauamt mit, dass bauliche Maßnahmen (bspw. befestigte Sitzplätze, Stiegen, Zubauten, Nutzungsänderungen), die über die Sanierung des Bestandes hinausgehen, in der neuen Widmung (Grünland Land- und Forstwirtschaft oder Grünland-Ödland) nur für einen Landwirt möglich sind.

Aus Sicht des Fachbereiches Verkehr und von Herrn OV Matthias Schöffbeck bestehen ebenfalls keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Widmung Verkehrsfläche nicht verkauft werden kann und daher die Umwidmung in Grünland mit der nächstmöglichen Änderung des Raumordnungsprogrammes in die Wege zu leiten ist.

Der STR vom 24. August 2022 genehmigte den Ankauf wie folgt:

Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 250 m², zum Preis € 15,--/m². Das Bauamt wird ersucht, die Umwidmung der verkauften Fläche entsprechend dem von Mag. Kindl zu erstellenden Teilungsplan von Verkehrsfläche in Grünland in die Wege zu leiten.

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallende Kosten und Gebühren sind von Herrn Mag. Kindl zu tragen. Wenn der Verkaufspreis € 2.000,-- übersteigt ist die Erstellung eines Kaufvertrages erforderlich.

Im Gemeinderat kann der Verkauf behandelt werden, sobald der Teilungsplan in Endfassung vorliegt. Mit der Vermessung ist von Mag. Kindl erkunden zu lassen bzw. der Stadtgemeinde mitzuteilen, ob sich unter der von ihm angekauften Fläche Kellerröhren anderer Eigentümer befinden.



In weiterer Folge ergab die Anfrage beim Eigentümer des gegenüberliegenden Presshauses, Herrn Burisch, Oberschoderlee 2, 2152 Stronsdorf, dass dieser anlässlich des Ankaufes von Herrn Mag. Kindl ebenfalls eine Teilfläche von der Stadtgemeinde ankaufen möchte. Der neue Grenzverlauf wurde einvernehmlich festgelegt bei der Begehung am 11. November 2022.

Zwischenzeitlich liegt der Teilungsplan GZ 9396/22 in Endfassung vor und erwerben Herr Mag. Kindl und Herr Burisch folgende Flächen von der Stadtgemeinde:

GST	Eigentümer	Trennstück	m²	neuer Eigentümer
4920	Stadtgemeinde	1	124 m²	Mag. Kindl
4920	Stadtgemeinde	2	112 m²	Mag. Kindl
4920	Stadtgemeinde	3	53 m²	Hr. Burisch

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Verkauf wie oben dargelegt, die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Lanzendorf, Pretz Johann, GST .210 (Stadtgemeinde Mistelbach)

Mit Schreiben vom 10. August 2022 teilte Herr Pretz, Lanzendorfer Hauptstraße 21, 2130 Lanzendorf, mit, dass er, wie mit Frau STR Andrea Hugl und Herrn DI Kreutzer bei einem Lokalaugenschein besprochen, um Tausch von GST .210 (Stadtgemeinde Mistelbach), Widmung Grünland Kellergasse, im Ausmaß von 68 m², mit einer von der Stadtgemeinde benötigten Teilfläche von seinem GST 435, Widmung Grünland, ersucht.

Herr DI Kreutzer gab dazu sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

„Aus verschiedenen Gründen ist ein Tausch nicht im Interesse der Stadtgemeinde gelegen und wurde das beim Lokalaugenschein vor Ort mit Herrn Pretz auch so besprochen. GST .201 der Stadtgemeinde ist gewidmet als Grünland-Kellergasse und hat auf Grund der Bebaubarkeit einen anderen Wert als jene Fläche von GST 435, Widmung Grünland, von der Herr Pretz im Zuge der aktuellen Kleinkommassierung eine Fläche von etwa 40 - 60 m² zum Preis von € 7,--/m² abtreten muss.

GST .210 der Stadtgemeinde liegt außerhalb des Kommassierungsbereiches, daher ist ein Tausch im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens nicht möglich. Bisher wurden auch die Tauschansuchen anderer, von der Kleinkommassierung betroffener Eigentümer, mit Flächen außerhalb des Kommassierungsgebietes abgelehnt (bspw. bei Hrn. Höbinger).“

Aus diesen Gründen wurde Herr Pretz bei der gemeinsamen Besichtigung informiert, dass die Kleinkommassierung und der Verkauf von GST .210 an ihn zwei unterschiedliche Rechtsakte sind, wobei grundsätzlich gegen den Verkauf von GST .210 nichts spricht.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 21. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Verkauf von GST .210, Widmung Grünland - Kellergasse, im Ausmaß von 68 m², zum Preis von € 15,--/m² an Herrn Pretz. Für den Fall, dass der Kaufpreis € 2.000,-- übersteigt, ist für die grundbücherliche Durchführung des Ankaufes ein Kaufvertrag zu erstellen. Sämtliche mit dem Verkauf anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.



Der Tausch ist auf Grund der ungleichen Wertigkeit der Flächen und weil er auch bei den anderen von der Kleinkomassierung betroffenen Eigentümern nicht möglich ist, nicht im Interesse der Stadtgemeinde gelegen und wird daher abgelehnt.

Herr Pretz wird ersucht bekannt zu geben, ob er zu den genannten Konditionen das GST .210 ankaufen möchte.

Das Ehepaar Pretz teilte am 22. November 2022 mit, dass dem Ankauf von GST .210 statt Tausch zugestimmt wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Verkauf, wie oben angeführt, die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

C) Tausch

Simonofsky Franz, GST 255 (Simonofsky) gegen GST 89/2 und GST .331 (Stadtgemeinde), KG Hüttendorf

Mit Schreiben vom 8. September 2022 teilte Herr Simonofsky, Im Dorf 55, 2130 Hüttendorf, sinngemäß mit, dass er bzw. seine Eltern das hinter seiner Liegenschaft und an die ehemalige Gemeindekanzlei angrenzende GST 89/2 seit ca. 60 Jahren gepachtet haben und er vor einigen Jahren auf dem GST einen Schuppen errichtet hat.

Herr Simonofsky möchte nunmehr das GST 89/2 sowie das angrenzende GST .331 (Gemeindekanzlei) von der Stadtgemeinde ankaufen.

Anmerkung:

Der „Schuppen“ wurde konsenslos errichtet, ab 1. März 2013 wurde daher ein unbefristeter Mietvertrag abgeschlossen, der von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist beendet werden kann. Im Falle der Beendigung des Mietvertrages geht das vom Mieter errichtete Gebäude nach Wahl der Gemeinde in das Eigentum der Gemeinde oder ist vor Rückstellung der Fläche vom Mieter zu entfernen. Die Errichtung des Bauwerkes wurde vom Bauamt nachträglich baubewilligt und die Baufertigstellungsanzeige am 18. Februar 2014, GZ Ing. Ho/mh-797-2014, zur Kenntnis genommen. Im Falle der Beendigung des Mietvertrages geht das vom Mieter errichtete Gebäude nach Wahl der Gemeinde in das Eigentum der Gemeinde oder ist vor Rückstellung der Fläche vom Mieter zu entfernen.

Herr OV Spieß gab sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

„Im Interesse der Ortschaft gelegen wäre ein Tausch der beiden GST der Stadtgemeinde im Bauland im Gesamtausmaß von 576 m² gegen das an die FF bzw. den Tennisplatz angrenzende GST 225 von Herrn Simonofsky, Widmung Grünland, im Ausmaß von 2.369 m². Diese Fläche könnte nach Rücksprache mit dem Bauamt bei Bedarf in Bauland umgewidmet werden.“

Dieser Umstand ist auch für die Bewertung von GST 225 zu berücksichtigen, ausgehend von den zuletzt für KG Kettlasbrunn abgeschlossenen Optionen zum Preis von € 33,30 indexgesichert.



Der GRA 7 hat in der Sitzung vom 24. Oktober 2022 einem Tausch wie folgt grundsätzlich zugestimmt, wobei die mit dem Tausch anfallenden Kosten von den Vertragspartnern jeweils selbst zu tragen sind.

GST	Eigentümer	m²	Widmung	Wert in €/m²	
89/2	Stadtgemeinde	523 m ²	Bauland-Agrar		
.331	Stadtgemeinde	53 m ²	Bauland-Agrar		
Gesamt		576 m²		€ 120,00	€ 69.120,--
225	Simonofsky Franz	2.369 m ²	Grünland	€ 29,18	€ 69.120,--

Herr Simonofsky wurde ersucht mitzuteilen, ob er mit dem Tausch zu den oa. festgelegten Konditionen einverstanden ist.

In der Besprechung vom 22. November 2022 mit Herrn Simonofsky und Herrn OV Spieß teilte Herr Simonofsky mit, dass auf Grund der für ihn mit dem Tausch anfallenden ImmoEST er nicht damit einverstanden ist, dass sein GST mit € 29,18 bewertet wird.

Schließlich konnte mit folgender Bewertung Einigung erzielt werden:

GST	Eigentümer	m²	Widmung	Wert in €/m²	
89/2	Stadtgemeinde	523 m ²	Bauland-Agrar		
.331	Stadtgemeinde	53 m ²	Bauland-Agrar		
Gesamt		576 m²		€ 110,00	€ 63.360,--
225	Simonofsky Franz	2.369 m ²	Grünland	€ 26,75	€ 63.360,--

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Wertgleicher Tausch der beiden GST der Stadtgemeinde 89/2 (523 m²) und .331 (53 m²) im Gesamtausmaß von 576 m² (Widmung Bauland-Agrar) der Stadtgemeinde mit dem GST 225 von Herrn Simonofsky im Ausmaß von 2.369 m² (Widmung Grünland), wobei die GST der Stadtgemeinde im Bauland mit € 110,--/m² und das GST von Herrn Simonofsky im Grünland (mit Möglichkeit zur Umwidmung) mit € 26,75 bewertet werden.

Sämtliche mit dem Tausch und der grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.

Die Gemeindekanzlei kann bis Ende Oktober 2023 durch die Stadtgemeinde zu Vereinszwecken und bei Wahlen benützt werden, im Gegenzug kann die Familie Simonofsky eine Teilfläche von GST 225 für Obst- und Gemüseanbau ebenfalls bis Ende Oktober 2023 nutzen.

Ein entsprechender Tauschvertrag kann nach dem Stadtrat beauftragt und seitens der Stadtgemeinde unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 14. Dezember 2022 unterfertigt werden.

Einstimmig genehmigt.



D) Unentgeltliche Abtretung

a) KG Lanzendorf, Böhm Christoph und Thüringer Patricia, Florianigasse 26, 2134 Staatz

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst: Mit Bescheid des Bauamtes vom 13. Oktober 2022, GZ B-2022-1180-00115, KG Lanzendorf, wurde gem. Teilungsplan des DI Erwin Lebloch vom 1. April 2022, GZ 13583/2022, die unentgeltliche Abtretung des zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Trennstückes 3 im Gesamtausmaß von 1 m² vorgeschrieben. Das Grundstück ist von den Eigentümern frei von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Mistelbach, Waldviertel Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya

Mit Bescheid des Bauamtes vom 9. November 2022, GZ B-2022-1180 - 00290, wurde gem. Teilungsplan des DI Trappl/DI Wailzer, 2100 Korneuburg, vom 10. Jänner 2022, GZ 28871, KG Mistelbach, die unentgeltliche Abtretung der zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Trennstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 im Gesamtausmaß von 3.611 m² vorgeschrieben. Das Grundstück ist vom Eigentümer frei von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien zu übergeben sowie die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

E) Löschung Wiederkaufsrecht

Hauer Dipl.-Inform. (FH) Andrea und Günter, Löschung Wiederkaufsrecht GST 987, An der Mistel 1, KG Mistelbach

Mit Schreiben vom 8. November 2022 ersuchte das Ehepaar Hauer Andrea und Günter, 2163 Ottenthal 218, um Löschung des auf der Liegenschaft EZ 5759, GST 987, gem. Punkt 8. Kaufvertrag für die Stadtgemeinde einverleibten Wiederkaufsrechtes. Das Bauamt bestätigte mit Schreiben vom 10. November 2022, dass die Fertigstellungsmeldung vorliegt.



STR Hugl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde verzichtet auf Grund der nachweislich getätigten Baufertigstellungsmeldung auf das ihr gemäß Punkt 8. des Kaufvertrages vom 7. Juni 2017 grundbücherlich einverleibte Wiederkaufsrecht und erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des Wiederkaufsrechtes grundbücherlich durchgeführt werden kann.

Einstimmig genehmigt.

F) Löschung einer Dienstbarkeit

KG Mistelbach, Waldstraße 25, Servitutsvertrag

Die Fam. Stallbaumer-Trestler hat das Grundstück in der Waldstraße 25, Parz. 275/2, erworben und schriftlich den Antrag auf Löschung der Dienstbarkeit beantragt.

Betreffend „Waldstraße 25 – Dienstbarkeit“ wurde ein Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1979 gefunden. In diesem Beschluss geht es um einen auf Parz. 275/2 verlegten „Kanal“ und wurde für die Einräumung der Dienstbarkeit ein Abfindungsbetrag von Schilling 9.400,-- vereinbart.

Die damaligen Liegenschaftsbesitzer waren Rudolf und Maria Pelzelmaier.

Die neuen Besitzer beantragen die Löschung dieses Servituts.

Maria Stallbaumer-Trestler und Johannes Stallbaumer, Winzerschulgasse 86, 2130 Mistelbach

In Rücksprache mit Herrn STAD Mag. Gabauer ist dem Antrag der Löschung stattzugeben, da aufgrund der Judikatur bei einer Nichtinanspruchnahme von mehr als 30 Jahren der Rechtsanspruch erlischt.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst: Dem Löschantrag der Fam. Stallbaumer-Trestler wird zugestimmt.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 28.) Bestandverträge

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung beantragt der Vorsitzende, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 28.) Bestandverträge in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 29.) Öffentliches Gut

KG Paasdorf, Gutshofstraße 36, Reidlinger Michael, Strom- und Wasserleitung

In der KG Paasdorf ersucht Herr Michael Reidlinger um die Benützung von öffentlichem Gut für eine Verrohrung zur Verlegung einer Stromleitung zur PV-Anlage und zum Brunnen. Die Anlage wird unterirdisch gebohrt.

KG 15034 Paasdorf,
GST-NR: 6932 und 6942

Verlegung eines Rohres DN 100 für Stromkabel und Wasserleitung vom Wohnhaus vis a vis zu einem Gartengrundstück mit Halle.

Es ist ein Bestandsplan der Einbauten mit genauer Lage und Tiefe zu erstellen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2022 folgenden Beschluss gefasst:
Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt der Grundstücksbenützung der Parzellen Nr.: 6932 und 6942 zu. Die jährliche Gebrauchsabgabe soll von der Abgabenabteilung vorgeschrieben werden. Ein Bestandsplan ist zu übermitteln.

STR Strobl beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 30.) Photovoltaik

a) Photovoltaikanlagen für gemeindeeigene Objekte (FF-Haus Eibesthal, FF-Haus Hörersdorf und Kindergarten Lanzendorf)

Nach einer weiteren Überprüfung auf statische Möglichkeit und Stromverbrauch wurden von der Verwaltung unverbindliche Preisauskünfte für die Installation von Photovoltaikanlagen für folgende gemeindeeigene Objekte eingeholt:

FF Haus Eibesthal:	15 kWp
FF Haus Hörersdorf:	10 kWp
KIGA Lanzendorf:	15 kWp



Die Firmen Elektrotechnik Kraus, Schweng Installationen GmbH und Raiffeisen Lagerhaus wurden eingeladen, unverbindliche Preisauskünfte zu legen.

Die Angebotseröffnung am 6. Dezember 2022 brachte folgendes Ergebnis.
Sämtliche Preise inkl. USt:

	Kraus	Schweng	Lagerhaus
FF Haus Eibesthal	26.264,82	24.893,22	Nicht abgegeben
FF Haus Hörersdorf	18.600,71	17.469,60	Nicht abgegeben
KIGA Lanzendorf	25.280,03	24.722,16	Nicht abgegeben

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Aufträge für die drei Photovoltaikanlagen gemäß oben angeführten Preisauskünften an den jeweiligen Billigstbieter, die Fa. Schweng Installationen GmbH, vergeben.

Einstimmig genehmigt.

b) EEG Mistelbach, Gründungsbeitrag

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mistelbach, einen Gründungsbeitrag von € 2.000,-- an die EEG Mistelbach zu leisten.

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: Ansatz 010000 oder 900000 durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen

Einstimmig genehmigt.

c) Bösmüller Leopold sen. und Helene, Pachtvertrag für Photovoltaikfreiflächen KG Mistelbach

Der westlich der Kläranlage gelegene Acker, Grundstück Nr. 6810 , KG Mistelbach, von Familie Bösmüller, Waldstraße 56, 2130 Mistelbach, soll für die Anlage einer Photovoltaikfreifläche zu einem jährlichen Pachtzins von € 2.500,-- von der Stadtgemeinde Mistelbach angepachtet werden und zwar eine Teilfläche des Ackers im Ausmaß von maximal 1 ha (abhängig von der bewilligten Größe der Photovoltaikfreifläche) auf 25 Jahre zum vorgenannten Pachtzins (wertgesichert).

Der Vorsitzende beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: durch Minderausgaben auf HHP 8700000_PV_Anlagen

Einstimmig genehmigt.



Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.